

Arbeitshilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter



2014 - 2016





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die Badische Sportjugend (BSJ)	4
Kontakte	8
Vorstand der BSJ.....	8
Jugendsekretariat.....	13
Fachausschüsse.....	14
Sportkreisjugenden.....	15
Sportjugendorganisationen in Baden-Württemberg.....	17
Jugendordnung der BSJ	18
Ehrungsordnung der BSJ	27
Zuschüsse für die Jugendarbeit	30
Bildungsangebot der BSJ	34
Service und Beratung	36
Freistellung (ehemals Sonderurlaub).....	36
Jugendleitercard (Juleica).....	36
Jugendherbergsgruppenkarte.....	38
Newsletter.....	39
Beratung in Rechtsfragen für Jugendleiter.....	39
Vermittlung von Referenten zu überfachlichen Themen.....	39
Praxismappen / Arbeitsmaterial.....	40
Zeltdepots der BSJ.....	41
Spielgeräte und weitere Materialien.....	42
Freiwilligendienste im Sport	43
Freiwilliges Soziales Jahr im Sport.....	43
Bundesfreiwilligendienst im Sport.....	44
Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz	45
Schutz vor Kindeswohlgefährdung	46
Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit	50
Sportversicherung	56

Jugendordnung im Verein.....	60
Sport und Umwelt – Umweltschutz im Sportverein.....	70
Jugend – (Drogen)Sucht – Sport.....	78
Jugend und Medien.....	82
Integration durch Sport.....	84

Vorwort

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

allen, die dieses kleine Büchlein in den Händen halten, gilt grundsätzlich ein ganz herzliches DANKE. Danke für Ihr Engagement in der sportlichen Jugendarbeit!

Sie halten die Arbeitshilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter 2014-2016 der Badischen Sportjugend (BSJ) im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB) in den Händen.



Mit dieser Arbeitshilfe wollen wir unseren etwa 2.500 Sportvereinen und -verbänden in Nordbaden Unterstützung für wiederkehrende Fragen der sportlichen Jugendarbeit geben: Welche Zuschüsse bekommen wir von der BSJ für unsere Jugendfreizeit in den nächsten Sommerferien? Auf was muss ich achten, wenn ich die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche ausübe? Bekomme ich Freistellung von meinem Arbeitgeber, wenn ich unsere Jugendgruppe betreue oder an einem Lehrgang teilnehme? Auf diese und viele andere Fragen möchten wir mit dieser Arbeitshilfe eine Antwort geben.

Nichts ist für die Ewigkeit, schon gar nicht dieses kleine Büchlein. Daher werden wir auf Änderungen und Neuigkeiten auf den Jugendseiten der monatlichen Zeitschrift „Sport in BW“ sowie auf unseren Internetseiten unter www.badische-sportjugend.de hinweisen.

Für den Vorstand
BADISCHE SPORTJUGEND



Volker Lieboner
Vorsitzender

Zur Vereinfachung der Ausschreibung wird im Folgenden die männliche Form verwendet, Frauen und Männer sind jedoch gleichermaßen angesprochen.

Die Badische Sportjugend (BSJ)

Die Badische Sportjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB). Sie ist autonom im Rahmen der Jugendordnung. Die Fachverbände (50) und Sportkreise (9) bilden die BSJ.

Die Badische Sportjugend hat eine eigene Jugendordnung. Der Vorstand wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Die Vollversammlung findet im dreijährigen Turnus statt. Fachverbände und Sportkreise entsenden entsprechend einem nach Mitgliederzahl gestaffelten Schlüssel Delegierte zur Vollversammlung.

Mit der Badischen Sportjugend Freiburg und der Württembergischen Sportjugend zusammen bildet die BSJ die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ).

Die BSJ ist Mitglied über die BWSJ bei der Deutschen Sportjugend.

Aufgaben

Die BSJ ist Träger der außerschulischen Jugendbildung und der freien Jugendhilfe.

Als Aufgaben werden in der Jugendordnung genannt:

- Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- Behandlung überfachlicher Jugendfragen im BSB,
- Vertretung gemeinsamer Interessen aller Mitglieder.

Wesentliche Funktionen der sportlichen Jugendarbeit sind nach Auffassung der BSJ:

- eine allgemeine emanzipatorische Funktion, indem sie den Willen und die Fähigkeit zur Mitarbeit und Mitverantwortung des jungen Menschen in Staat und Gesellschaft verbessert und ausweitet,
- eine besondere kompensatorische Funktion, indem sie den einzelnen Jugendlichen in der Gruppe sowohl Anerkennung als auch Selbstbestätigung gibt und ihnen ermöglicht, Kritik anderer zu verarbeiten und eigenes Fehlverhalten zu korrigieren,
- eine gesundheitlich-medizinische Funktion.

Jugendarbeit im Sportverein ist jedoch keine losgelöste wertfreie Aktivität, sie ist eingebettet in den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang der Sozialisation Jugendlicher.

Der Sportverein ist - wie viele andere Institutionen - Sozialisationsinstanz.

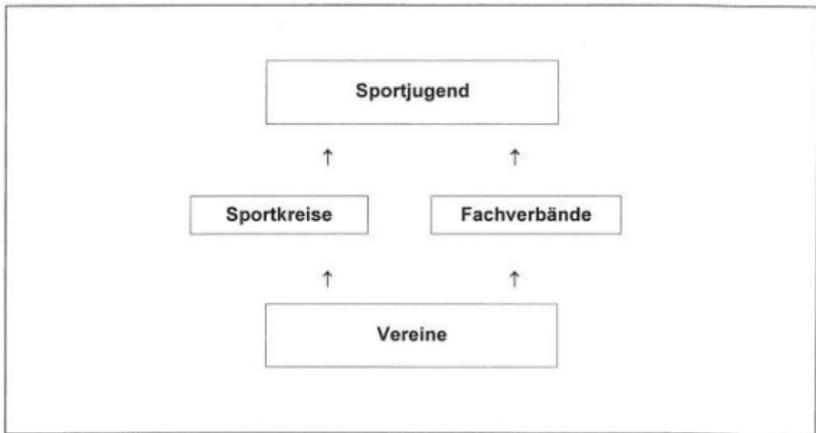
Deshalb kann es nicht genügen, die Vereinsjugendarbeit auf den Sport zu beschränken. Den Jugendlichen muss im Verein ein umfangreiches und an ihren Bedürfnissen orientiertes Freizeitangebot zur Verfügung stehen.

Die pädagogische Aufgabe des Jugendleiters / der Jugendleiterin muss den Vorrang vor sportlichen Ambitionen haben. Der Sport als „Medium“ zur Integration und Sozialisation Jugendlicher ist in den Vereinen und Verbänden zu forcieren.

Die Jugendarbeit im Bereich des Sports geschieht hauptsächlich in den Vereinen und Verbänden. Aufgabe der BSJ ist es deshalb nicht, eigene Jugendarbeit zu leisten. Aufgabe der BSJ ist es, die Vereine und Verbände durch entsprechende Unterstützung zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, den umfangreichen Aufgaben der Jugendarbeit im Sport gerecht zu werden.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Bildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter in Vereinen, Verbänden, Sportkreisen
- Modellmaßnahmen zur Initiierung von Aktivitäten der Vereine, Verbände und Sportkreise
- Informationen für Vereine, Verbände und Sportkreise
- Interessenvertretung im jugendpolitischen Raum
- finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen.



Organe der BSJ gemäß § 4 der Jugendordnung sind

1. Vollversammlung
2. Jugendausschuss
3. Vorstand

Darüber hinaus werden für die einzelnen Aufgaben Fachausschüsse gebildet. Die Mitglieder dieser Fachausschüsse beruft der Vorstand.

Die Leiter der Fachausschüsse werden in der Vollversammlung gewählt und bilden mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, den beiden jugendlichen Beisitzer und je einem Vertreter der Fachverbände bzw. Sportkreise den Vorstand der BSJ.

Aufbau der Badischen Sportjugend



Organe der Badischen Sportjugend



Kontakte

Vorstand der BSJ



Vorsitzender

Volker **Lieboner**

Röschbergweg 2
69259 Wilhelmsfeld
Tel.: 06220 / 91 18 41
E-Mail: V.Lieboner@badischer-
sportbund.de



stellv. Vorsitzende

Monika **Reinbold**

Neue Anlage 14
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 86 58 46
E-Mail: Sportmoni@aol.com

Leiter/innen der Fachausschüsse



Bildung

Simon **Klein**

Albert-Schweitzer-Str. 10
76689 Karlsdorf
Tel.: 07251 / 40 88 8
E-Mail: klein-simon@web.de



Jugendpolitik

Tobias **Müller**

Moorhaldenstr. 4
75417 Mühlacker-Enzberg
Tel.: 0172 / 7109481
E-Mail: t.mueller@sportkreis-
pforzheim.de



Öffentlichkeitsarbeit

Helena-Marie **Becker**

Alphornstr. 49
68169 Mannheim
Tel.: 0163 / 4008618
E-Mail: hemabecker@yahoo.de



Finanzen und Verwaltung

Franz-Josef **Klein**

Tullastr. 53
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 67 05 58
E-Mail: frajo.klein@t-online.de

Jugendliche Beisitzer/innen



Diana **Kindler**

Am Gießbach 2
76229 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 47 00 52 3
E-Mail: Diana_Kindler@web.de



Clemens **Becker**

Jöhlingerstr. 86
75045 Walzbachtal
Tel.: 07203 / 65 00 1
E-Mail: clemens.becker93@gmail.
com

Vertreter der Fachverbände



Magnus **Müller**

Königsbergerstr. 15
76694 Forst
Tel.: 07251 / 18 33 0
E-Mail: bfv@gmx.de

Vertreter der Sportkreise



Stefan **Moch**

Ulmenweg 10
76709 Kronau
Tel.: 07253 / 95 44 39
E-Mail: stemo71@web.de

Jugendsekretariat

Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
Postanschrift: Postfach 15 80, 76004 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 18 08-20, Fax: 0721/1808-28
E-Mail: info@badische-sportjugend.de

www.badische-sportjugend.de
www.facebook.com/BSJNord



Thorsten V^äth – Jugendsekretär
Tel.: 0721 / 18 08-19
E-Mail: T.Vaeth@badische-sportjugend.de

Diana Lang – Bildungsreferentin
Tel.: 0721 / 18 08-21
E-Mail: D.Lang@badische-sportjugend.de

Nicole Dreßler – Sachbearbeiterin
Tel.: 0721 / 18 08-20
E-Mail: N.Dressler@badische-sportjugend.de

Fachausschüsse

Bildung

Simon Klein (Karlsdorf)

Helena-Marie Becker (Mannheim), Melanie Büttner (Mannheim), Simone Corduan-Seeland (Eggenstein), Markus Faulhaber (Magstadt), Knut Keuper (Binau), Franz-Josef Klein (Karlsruhe), Diana Metz (Haßmersheim), Werner Mohr (Buchen-Waldhausen), Monika Reinbold (Karlsruhe), Philipp Schönherr (Bruchsal), Claudia Schulz (Mannheim)

Jugendpolitik

Tobias Müller (Mühlacker-Enzberg)

Die Berufung der weiteren Mitglieder steht noch aus.

Öffentlichkeitsarbeit

Helena-Marie Becker (Mannheim)

Henning Belle (Östringen), Marc Heirich (Lauda-Königshofen), Johannes Kaltofen (Mannheim), Barbara Losereit (Walzbachtal), Eva Schwendel (Mannheim), Bernhard Wieland (Epfenbach)

Finanzen und Verwaltung

Franz-Josef Klein (Karlsruhe)

Klaus Bähr (Dossenheim), Michael Dannenmaier (Karlsruhe), Michael Geidl (Höpfingen), Pascal Grosse (Mannheim), Jens Hüskens (Elztal-Rittersbach), Werner Mohr (Buchen-Waldhausen), Boris Schmitt (Epfenbach), Bernhard Wieland (Epfenbach), Frank Wingert (Wilhelmsfeld), Stefan Zyprian (Edingen-Neckarhausen)

Kassenprüfer

Alfons Lutz (Karlsruhe)
Pascal Grosse (Mannheim)

Sportkreisjugenden

Sportjugend Kreis Tauberbischofsheim Vorsitzender Matthias Götzelmann

Geschäftsstelle: Schmiederstr. 21, 97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341 / 89 88-13, Fax: 09341 / 89 88-14

E-Mail: sportjugendTBB@t-online.de

Homepage: www.sportjugendtbb.de

Sportjugend Kreis Buchen Vorsitzender Werner Mohr

Am Birkenflur 7, 74722 Buchen-Waldhausen

Tel.: 06287 / 16 52, Fax: 06287 / 12 66

E-Mail: Mohrsport@web.de

Sportjugend Kreis Mosbach

Vorsitzender Jens Hüsken

Buchener Str. 12, 74834 Elztal-Rittersbach

Tel.: 06293 / 92 73 97

E-Mail: sportkreisjugend.mosbach@googlemail.com

Sportjugend Kreis Sinsheim

Vorsitzende Katrin Herzog

Am Tuchrain 5, 74889 Sinsheim-Hislbach

Tel.: 07260 / 762

E-Mail: kontakt@sportjugend-sinsheim.de

Sportjugend Kreis Heidelberg

Vorsitzender Ralph Fülöp

Geschäftsstelle: Harbigweg 5, 69124 Heidelberg

Tel.: 06221 / 43 205-20, Fax: 06221 / 43 205-29

E-Mail: info@sportjugend-heidelberg.de

Homepage: www.sportjugend-heidelberg.de

Sportjugend Kreis Mannheim
Vorsitzender Lutz Winnemann

Geschäftsstelle: Merowinger Str. 15, 68259 Mannheim
Tel.: 0621 / 72 49 34 48, Fax: 0621 / 30 66 43 0
E-Mail: info@sportkreisjugend-mannheim.de
Homepage: www.sportjugend-mannheim.de

Sportjugend Kreis Bruchsal
Vorsitzender Stefan Moch

Ulmenweg 10, 76709 Kronau
Tel.: 07253 / 95 44 39
E-Mail: spkjubruhsal@web.de
Homepage: www.sportkreis-bruchsal.de

Sportjugend Kreis Karlsruhe
Vorsitzender Daniel Melchien

Geschäftsstelle: Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 18 08-35, Fax: 0721 / 18 08-28
E-Mail: info@sportlernetz-ka.de
Homepage: www.sportjugend-karlsruhe.de

Sportjugend Kreis Pforzheim-Enzkreis

Geschäftsstelle: Habermehlstr. 20, 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 / 33 50 0, Fax: 07231 / 35 35 13
E-Mail: info@sportkreis-pforzheim.de

Sportjugendorganisationen in Baden-Württemberg



Baden-Württembergische Sportjugend

Bernd Röber
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel.: 0711 / 28 077-861
Fax: 0711 / 28 077-879
E-Mail: b.roeber@lsvw.de
Homepage: www.bwsj.de



Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 18 08-20
Fax: 0721 / 18 08-28
E-Mail: info@badische-sportjugend.de
Homepage: www.badische-sportjugend.de



Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Wirthstr. 7
79110 Freiburg

Tel.: 0761 / 15 246-13
Fax: 0761 / 15 246-31
E-Mail: info@bsj-freiburg.de
Homepage: www.bsj-freiburg.de



Württembergische Sportjugend im WLSB e.V.

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel.: 0711 / 28 077-140
Fax: 0711 / 28 077-104
E-Mail: info@wsj-online.de
Homepage: www.wsj-online.de

Jugendordnung der BSJ

§ 1

Name, Wesen und Grundwerte

Die Badische Sportjugend (BSJ) ist die Jugendorganisation des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB). Sie trägt die Bezeichnung „Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V.“. Die BSJ ist als Träger der freien Jugendhilfe sowie der außerschulischen Jugendbildung anerkannt. Sie setzt sich für die Mitgestaltung, Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen in den Strukturen des organisierten Sports ein. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle.

Die BSJ tritt für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Die BSJ ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Sie wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer Behinderung, entgegen.

In allen Organen und Gremien der BSJ ist eine gleichmäßige Verteilung der Geschlechter sowie eine angemessene Beteiligung von Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr anzustreben.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der BSJ sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen im BSB und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig. Die Aufgaben der BSJ werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Aus- und Fortbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der sportlichen Jugendarbeit (sowohl durch eigene Maßnahmen als auch in Kooperationen mit den Mitgliedsorganisationen und anderen Partnern),
- die finanzielle Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit,

- die Beratung der Mitgliedsorganisationen in Fragen der überfachlichen Jugendarbeit,
- die Mitarbeit in der Baden-Württembergischen Sportjugend (BWSJ).

§ 3 Mitgliedschaft

Der BSJ gehören an:

- a) die Fachverbände des BSB mit ihren Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und ihren Jugendleiter/innen/n
- b) die Vereine des BSB mit ihren Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und ihren Jugendleiter/innen/n
- c) die Verbände mit besonderer Aufgabenstellung des BSB mit ihren Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und ihren Jugendleiter/innen/n, sofern der jeweilige Verband über eine Jugendorganisation verfügt (Jugendordnung, Jugendgremien, selbstverwalteter Jugendetat).

§ 4 Organe

Die Organe der BSJ sind:

1. Vollversammlung (§ 5)
2. Jugendausschuss (§ 6)
3. Vorstand (§ 7)

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung bilden die Delegierten der Jugendorganisationen der Fachverbände, der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und Sportkreise sowie der Vorstand.
 - a) Die Jugendorganisationen der Fachverbände und Sportkreise entsenden stimmberechtigte Delegierte nach der Zahl ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, und zwar

die Jugendorganisationen der Fachverbände
bis zu 500 Mitglieder 1 Delegierte/n
bis zu 3000 Mitglieder 2 Delegierte

für jede weiteren angefangenen 3000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.

die Jugendorganisationen der Sportkreise

bis zu 10.000 Mitglieder 3 Delegierte

für jede weiteren angefangenen 10.000 Mitglieder eine/n weitere/n Delegierte/n.

Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist die BSB-Bestandserhebung des Vorjahres maßgebend.

Jede/r Delegierte hat 1 Stimme. Mindestens die Hälfte der anwesenden Delegierten der einzelnen Jugendorganisationen der Fachverbände und Sportkreise darf das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Entsendet eine Jugendorganisation eines Fachverbandes bzw. Sportkreises eine ungerade Anzahl von Delegierten, so können die Delegierten ab Vollendung des 27. Lebensjahres um eine Person überwiegen. Entscheidend ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten einer Jugendorganisation eines Fachverbandes bzw. Sportkreises, nicht die Zahl der möglichen Stimmen.

Die Jugendorganisationen der Fachverbände und Sportkreise sollen weibliche und männliche Delegierte entsprechend ihrer Zusammensetzung entsenden.

- b) die Jugendorganisationen der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung haben je eine Stimme.
- c) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei Wahlen dürfen die Mitglieder des Vorstandes ihr persönliches Stimmrecht als Vorstandsmitglied nicht wahrnehmen.

2. Die Vollversammlung ist oberstes Organ der BSJ. In ihre Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der BSJ im Rahmen des § 2 der Jugendordnung
- b) Beratung des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnungen und der Revisionsberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen

- aa) des Vorstandes mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Nr. 1 e) und f)
- bb) von zwei Kassenprüfer/innen
- e) Beratung und Entscheidung über Anträge
- f) Änderung der Jugendordnung.

Die Vollversammlung tritt mindestens alle 3 Jahre (im Vorfeld des BSB-Sportbundtages) einmal zusammen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus je einer/m Delegierten der Jugendorganisationen jedes Fachverbandes, Verbandes mit besonderer Aufgabenstellung und Sportkreises sowie dem Vorstand.
2. Der Jugendausschuss arbeitet im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. Er beschließt die Jahresplanung und den Haushaltsplan. Er berät und entscheidet über Anträge, soweit diese nicht der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
3. Jede Jugendorganisation der Fachverbände, Verbände mit besonderer Aufgabenstellung und Sportkreise hat im Jugendausschuss die gleiche Stimmenzahl wie in der Vollversammlung (analog § 5). Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) den Leiter/innen der ständigen Fachausschüsse (Bildung, Jugendpolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen & Verwaltung),
 - d) zwei jugendlichen Beisitzer/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) einem/einer Vertreter/in der Jugendorganisationen der Fachverbände,

- f) einem/einer Vertreter/in der Jugendorganisationen der Sportkreise.

Die/Der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung der/die stellvertretene Vorsitzende vertritt die BSJ. Mit der Vertretung können die Vorsitzenden auch andere Personen beauftragen. Ständige Vertretungen werden vom Vorstand bestellt.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind Personen, die Mitglied in einem dem BSB angehörenden Sportverein sind oder eine Funktion in einer Mitgliedorganisation ausüben. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die/Der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die Leiter/innen der ständigen Fachausschüsse und die jugendlichen Beisitzer/innen werden in der Vollversammlung gewählt.

Die/Der Vertreter/in der Jugendorganisationen der Fachverbände gem. § 7 Nr. 1 e) und die/der Vertreter/in der Jugendorganisationen der Sportkreise gem. § 7 Nr. 1 f) werden von den Jugendorganisationen der Fachverbände bzw. Sportkreise gewählt. Dabei gelten bezüglich Delegierten- und Stimmenzahl die Bestimmungen wie beim Jugendausschuss (§ 6).

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BSJ. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht den anderen Organen der BSJ vorbehalten sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Die/Der Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt mindestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege ein. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung eine von Satz 1 abweichende Form der Beschlussfassung, z. B. Beschlussfassung auf elektronischem Wege, festlegen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

6. Der Vorstand beruft zu Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder der ständigen Fachausschüsse (mit Ausnahme der Leiter/innen), Nachberufungen sind möglich. Mindestens ein Mitglied jedes Fachausschusses soll zum Zeitpunkt der Berufung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Fachausschüsse beraten den Vorstand und bereiten dessen Beschlüsse vor. Der Vorstand kann die Entscheidung in Einzelfragen an einen Fachausschuss delegieren. Er kann Fachberaterinnen/Fachberater einsetzen, die an den Sitzungen der Fachausschüsse oder des Vorstandes beratend (ohne Stimmrecht) teilnehmen.

Der/die Jugendsekretär/in sowie der/die Bildungsreferent/in sind Berater/innen des Vorstandes und nehmen grundsätzlich an dessen Sitzungen teil (ohne Stimmrecht).

§ 7 Nr. 4 gilt für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 8 Arbeitsgruppen

1. Die Organe der BSJ können zu anstehenden aktuellen Fragen sowie zur Durchführung von Projekten Arbeitsgruppen einsetzen. Mit der Einsetzung ist festzulegen, ob die Arbeitsgruppe eine beratende Funktion oder eine Entscheidungsfunktion in einer Einzelfrage haben soll.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen, Nachberufungen sind möglich. Mindestens ein Mitglied jeder Arbeitsgruppe soll zum Zeitpunkt der Berufung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Arbeitsgruppen sollen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden.
3. Projekte sind inhaltlich und zeitlich begrenzte Modellmaßnahmen zur Initiierung von Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen.
4. Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet mit Erfüllung ihrer Aufgaben, durch Beschluss des Organs, welches sie eingesetzt hat, oder spätestens zur nächsten Vollversammlung. Die Wiedereinsetzung der Arbeitsgruppe mit gleicher Aufgabenstellung ist möglich.
5. § 7 Nr. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Juniorteam

1. Im Juniorteam können sich junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres engagieren. Es bietet ihnen die Möglichkeit, die BSJ kennen zu lernen und einen Einstieg in die verbandliche Arbeit zu finden.
2. Die beiden jugendlichen Beisitzer/innen gem. § 7 Nr. 1 d) sollen Mitglieder des Juniorteam sein.
3. Das Juniorteam organisiert selbstbestimmt jugendgerechte Aktivitäten und Veranstaltungen.

§ 10

Verfahrensordnung

1. Die Vollversammlung und der Jugendausschuss werden durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der BSJ bekannt gegebene Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Jugendleiters/der Jugendleiterin der Mitgliedsorganisation gesendet wurde. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der BSJ kann deren sofortige Einberufung verlangen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
Die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Nr. 1) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Geheim gewählt werden muss, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
3. Über die Versammlungen der Organe der BSJ sind Beschlussprotokolle zu führen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu

unterzeichnen und den jeweiligen Mitgliedern alsbald zuzuleiten sind.

§ 11 Jugendsekretariat

Die BSJ unterhält ein Jugendsekretariat. Es ist im Auftrag der Organe der BSJ tätig. Die Fachaufsicht führt die/der Vorsitzende. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden auf Vorschlag des BSJ-Vorstandes vom BSB angestellt, bei dem auch die allgemeine Dienstaufsicht und die arbeitsrechtliche Zuständigkeit liegen.

§ 12 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

Die Kassenprüfung der BSJ unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die durch die Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine eingehende Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind der Vollversammlung vorzulegen.

§ 13 Sportkreisjugenden

1. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des jeweiligen Sportkreises im BSB und regionale Untergliederung der BSJ.
2. Sie führt den Namen Sportkreisjugend ... in der Badischen Sportjugend Nord.
3. Das oberste Organ der Sportkreisjugend ist der Sportkreisjugendtag.
4. Für den Sportkreisjugendtag gilt folgendes Stimmrecht
 - a. Die Stimmzahl pro Verein wird festgelegt nach der BSB-Bestandserhebung des Vorjahres für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
 - b. Jeder Verein bis zu 50 Mitglieder hat 1 Stimme, 51 - 100 Mitglieder = 2 Stimmen und je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Es können dabei mehrere

- Stimmen auf eine/n Delegierte/in ihres/seines Vereins vereinigt werden.
- c. Die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Fachverbänden des BSB mit Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr haben je eine Stimme.
 - d. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportkreisjugend haben je eine Stimme.
 - e. Die dem Sportkreis angehörenden sonstigen Mitglieder (z.B. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung) haben je eine Stimme.
 - f. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.

§ 14

Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur die Vollversammlung vornehmen. Sie bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Jugendordnung bedarf gem. § 36 Nr. 2 der Satzung des BSB der Genehmigung durch den BSB-Hauptausschuss.

(Fassung gemäß BSJ-Vollversammlung vom 26.04.2013)



Ehrungsordnung der BSJ

Die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSJ) will die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes im Kinder- und Jugendsport würdigen und die Personen auszeichnen, die ihre Fähigkeiten, ihre Tatkraft und ihre Zeit unentgeltlich für die Allgemeinheit einsetzen.

§ 1 Formen der Ehrungen

Die BSJ zeichnet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendbereich in drei Stufen aus:

- I. BSJ-Ehrendauszeichnung in Bronze
- II. BSJ-Ehrendauszeichnung in Silber
- III. BSJ-Ehrendauszeichnung in Gold

Der Jugendbereich im Sinne dieser Ordnung umfasst die Arbeit mit Jugendlichen bis einschließlich 26 Jahren.

§ 2 Voraussetzungen der Ehrungen

I. BSJ-Ehrendauszeichnung in Bronze

Die BSJ-Ehrendauszeichnung in Bronze kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens drei Jahre in einem Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

II. BSJ-Ehrendauszeichnung in Silber

Die BSJ-Ehrendauszeichnung in Silber kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens fünf Jahre in einem Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

III. BSJ-Ehrendauszeichnung in Gold

Die BSJ-Ehrendauszeichnung in Gold kann an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Kinder- und Jugendarbeit im Sport erworben haben. Die zu Ehrenden sollten mindestens zehn Jahre in einem Mitgliedsverein,

Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. oder in der BSJ tätig sein.

In allen Fällen ist eine Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit, allerdings nicht länger als drei Jahre, möglich.

Die BSJ-Ehreenauszeichnungen können auch an Persönlichkeiten, unabhängig von einer Tätigkeit im organisierten Kinder- und Jugendsport, verliehen werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Kinder- und Jugendsports Verdienste erworben haben. Eine doppelte Ehrung der Persönlichkeit sowohl durch den Badischen Sportbund Nord e.V. als auch durch die BSJ ist nicht möglich.

§ 3 Antragsverfahren

- I. Anträge zu einer Ehrung können einreichen:
 1. die Mitglieder des Vorstandes der BSJ,
 2. die Sportkreisjugendleitungen und Fachverbandsjugendleitungen,
 3. die Vereinsjugendleitungen über die Sportkreis- oder Fachverbandsjugendleitungen.
- II. Anträge müssen jeweils bis zum 30.06. eines Jahres bei der Geschäftsstelle der BSJ eingereicht werden.
- III. Anträge ohne ausreichende Begründung können nicht angenommen werden.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Form der Ehrung (BSJ-Ehreenauszeichnung Gold, Silber, Bronze) entscheidet der Vorstand der BSJ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ausführungsbestimmungen

- I. Die Ehrung hat in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Dabei sind die Verdienste des/der zu Ehrenden herauszustellen.
- II. Alle Ehrungen können nur einmal je Person vergeben werden.

- III. In jedem Kalenderjahr kann pro Mitgliedsverein, Sportkreis oder Fachverband des Badischen Sportbundes Nord e.V. eine BSJ-Ehrendauszeichnung in Gold oder Silber sowie eine weitere BSJ-Ehrendauszeichnung in Bronze verliehen werden.

§ 6 Aberkennung

Die BSJ-Ehrendauszeichnungen können im Falle eines schweren sportlichen oder persönlichen Fehlverhaltens des Geehrten aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand der BSJ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft (geändert in § 5 III zum 01.01.2012).

(Fassung gemäß BSJ-Vorstand vom 12.11.2011)



Zuschüsse für die Jugendarbeit

Immer wieder klagen Vereine über fehlende finanzielle Mittel für die Jugendarbeit. Dabei gibt es eine Vielzahl von Zuschussmöglichkeiten, die oft nur nicht genutzt werden.

Über die Badische Sportjugend können Zuschüsse z.B. für folgende Maßnahmen beantragt werden.

- Internationale Begegnungen
- Freizeiten
- Anschaffung von Zelten / Zeltmaterial
- Freizeiten mit Behinderten
- Jugendleiterlehrgänge
- Seminare und praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung
- Seminare und praktische Maßnahmen zur Drogenbekämpfung
- usw.

Dies ist lediglich eine auszugsweise Aufzählung der Zuschussmöglichkeiten für die Jugendarbeit. Darüber hinaus gibt es noch weitere Zuschnusstitel. Eine Anfrage lohnt sich (fast) immer! Für die häufigsten Zuschnusstitel sind nachfolgend die wichtigsten Kriterien aufgeführt.



Es gelten die jeweils aktuellen Fördersätze des Landes Baden-Württemberg: bitte Änderungen auf der BSJ-Homepage www.badische-sportjugend.de nachlesen.

Außer den nachfolgend, näher erläuterten Zuschusstiteln, gibt es noch eine Reihe weiterer Zuschussmöglichkeiten, auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Beispielhaft werden hier genannt:

- Zuschüsse des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
- Mädchenbildungsarbeit
- Fahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts

Für alle Zuschusstitel gilt:

Bei An- und Rückfragen steht die Badische Sportjugend jederzeit gerne zur Verfügung.

Maßnahme	Dauer	zuschussfähiges Mindest-/Höchstalter	Zuschuss	Antragstermin bei der BSJ bis	sonstige Bestimmungen/Erläuterungen	
Internationale Jugendbegegnungen allgemein Inlandsmaßnahmen	5-30 Tg	12-26 Jahre	Infos bei der Deutschen Sportjugend. Tel.: 069/6700-328	15.12. des Vorjahres	Das Programm muss eindeutig auf die Begegnung junger Menschen ausgerichtet sein und gemeinschaftsbildenden Charakter haben. Maßnahmen mit überwiegend sportlichem oder touristischem Charakter werden nicht bezuschusst.	
Auslandsmaßnahmen	5-30 Tg	12-26 Jahre		15.12. des Vorjahres		
Deutsch-französische Begegnungen	4-21 Tg	bis 30 Jahre	Infos bei der Deutschen Sportjugend. Tel.: 069/6700-328	15.12. des Vorjahres	Programm: Wie bei internationalen Begegnungen allgemein.	
Deutsch-polnische Begegnungen Inlandsmaßnahmen	4-28 Tg	12-26 Jahre	Infos bei der Deutschen Sportjugend. Tel.: 069/6700-328	15.12. des Vorjahres	Beide Partner müssen einen Antrag stellen. Die polnische Gruppe in Polen, die deutsche Gruppe in Deutschland. Programm: Wie bei internationalen Begegnungen allgemein.	
Maßnahmen in Polen	4-28 Tg	12-26 Jahre		15.12. des Vorjahres		
Jugendleiter/innen-Lehrgänge	mind. 1 Tag d.h. 5 Std. Pro- gramm	ab 14 Jahre	€ 9,20 pro Tg/TN	20.01. des Jahres	Die Lehrgänge müssen jugendpflegerische oder staatspolitische Themen beinhalten. Lehrgänge, die nur sportfachliche Themen beinhalten, werden nicht gefördert.	
Jugendfreizeiten allgemein Teilnehmer/innen	ab 4 Tg	bis 18 Jahre	€ 0,90 pro Tg/TN	Kein Antrag nötig. Abrechnung spätestens 4 Wochen nach Durchführung	Ermittlung Status „finanziell-schwach“ nach Tabelle Zuschussantrag A1 Siehe Merkblatt zur Beantragung von Zuschüssen für finanziell schwache Familien.	
Teilnehmer/innen aus finanziell schwachen Familien	5-21 Tg	6-18 Jahre	€ 5,10 pro Tg/TN aus finanziell schwacher Familie			
Betreuer/innen: Zwei Betreuer förderfähig bei gemischt-geschlecht- lichen Gruppen (1 Be- treuerin und 1 Betreuer)	5-21 Tg	ab 16 Jahre	€ 8,70 pro Tg/Betreuer			wie bei Teilnehmer/ innen

Freizeiten mit Behinder- ten und Nichtbehinderten	5-21 Tg	6-26 Jahre	bis € 9,20 pro Tg/TN, höchstens 30% der Gesamtkosten	20.01. des Jahres	Bezuschusst werden nur gemischte Freizeiten (Behinderte/Nichtbehinderte). Mindestens ein Drittel der Teilnehmer/innen müssen Behinderte bzw. Nichtbehinderte sein.
Seminare	mind. 1 Tg d.h. 5 Std. Pro- gramm	12-26 Jahre	€ 9,20 pro Tg/TN	20.01. des Jahres	Seminare sind Schulungen die sich gezielt mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen oder technologischen Jugendbildung befassen.
Praktische Maßnahmen und Seminare zur Drogenbekämpfung Seminare	mind. 1 Tag d.h. 5 Std. Pro- gramm	12-26 Jahre	€ 9,20 pro Tg/TN	20.01. des Jahres	Gefördert werden Maßnahmen und Seminare, sofern sie die ursächlichen Zusammenhänge für die Entstehung von Sucht behandeln. Themen sind alle Suchtformen, z.B. Rauschgift, Medikamente, Alkohol, Spielsucht, Gefährdung durch Sekten usw..
praktische Maßnahmen	keine Begren- zung	6-26 Jahre	bis zu 25% der Gesamtkos- ten	20.01. des Jahres	
Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	keine Begren- zung	6-26 Jahre	bis 25% der Gesamtkosten, höchstens € 1.200,00 pro Maßnahme	20.01. des Jahres	Praktische Maßnahmen sind besondere Gruppenaktivitäten, die sich deutlich von der laufenden Gruppenarbeit unterscheiden müssen. Unterschieden werden Maßnahmen zur politischen, sozialen, sportlichen, musisch-kulturellen, ökologischen, technologischen Jugendbildung. Hinweis zur sportlichen Jugendbildung: Zuschusst werden modellhafte Maßnahmen, die gezielt die sportliche Betätigung der Teilnehmer/innen als Mittel der Jugendbildung einsetzen. Maßnahmen des Leistungssports, Maßnahmen mit Kurs-, Freizeit- und Erholungscharakter sowie Wettkämpfe werden nicht gefördert.
Anschaffung von Zelten und Reparatur			bis zu 35% des anerkannten Gesamtaufwandes	20.01. des Jahres	Zuschüsse werden gewährt für die Anschaffung und Reparatur von Gruppenzelten und die zur Durchführung einer Freizeitmaßnahme notwendigen Ausrüstungsgegenstände (z.B. Feldbetten, Abdeckplanen, usw.). Falls Reparatur an Zelten (nicht Ausrüstungsgegenstände) ehrenamtlich vorgenommen werden, kann ein Satz von € 7,70 je Std. angerechnet werden.

TN = Teilnehmer; Tg = Tag

Stand: 15.11.2013; Bitte informieren Sie sich stets aktuell über Zuschüsse!

Bildungsangebot der BSJ

Mitarbeiter im Sport müssen über umfangreiche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit jungen Menschen verfügen. Neben den sportfachlichen Aufgaben steht hier für die Badische Sportjugend besonders die überfachliche Jugendarbeit im Vordergrund.

Die BSJ will Vereinsmitarbeiter für ihre Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich bestmöglich ausbilden, damit sie effektive, zielgruppenorientierte und zeitgemäße Arbeit leisten können, ohne den Spaß und das Engagement an ihrer Tätigkeit zu verlieren.

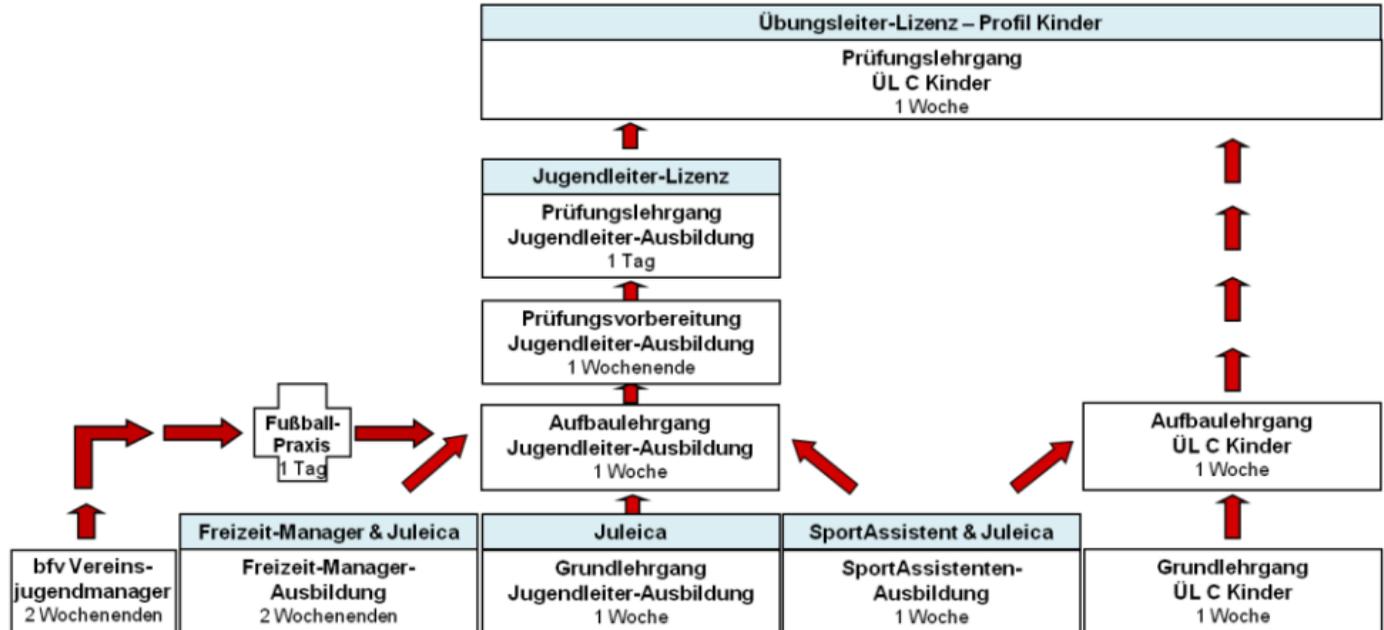
Deshalb bietet die BSJ zahlreiche Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung, Kurse sowie Tagesworkshops an. Auch in Kooperation mit unseren Fachverbänden und Sportkreisjugenden werden interessante Themen aufgegriffen.

Das Jahresprogramm der BSJ kann im Jugendsekretariat unter der Telefonnummer 0721 / 18 08-20 angefordert oder im Internet unter www.badische-sportjugend.de heruntergeladen oder eingesehen werden.



BSJ-Ausbildungsstruktur

& deren konzeptionelle Verankerung in die BSB-Ausbildungsstruktur



Service und Beratung

Freistellung (ehemals Sonderurlaub)

Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit können u.a. für die Teilnahme an unseren Aus- und Fortbildungen sowie die Betreuungstätigkeit bei Jugendfreizeiten Freistellung (ehemals Sonderurlaub) von ihrem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erhalten. Grundlage ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 07.11.2007.

Das Gesetz in Kürze:

Mindestalter: 16 Jahre

Dauer: bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr (bei Auszubildenden bis zu fünf Kalendertage)

Antragstellung: Wir empfehlen in jedem Fall, die Freistellung über die Badische Sportjugend (BSJ) zu beantragen. Da die Anträge einen Monat vor Antritt der Freistellung beim Arbeitgeber einzureichen sind, bitte ca. 6 Wochen vorher bei der BSJ einreichen. **Das Antragsformular finden Sie auf unserer Internetseite www.badische-sportjugend.de im Bereich „Service und Beratung/Freistellung“.**

Bezahlung: Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber nicht, dass sie die Bezüge während der Freistellung weiterbezahlen.

Abweichende Regelungen gelten für Bundesbedienstete, Richter im Bundesdienst, Soldaten und Zivildienstleistende. Für diese Personengruppen läuft die Antragsstellung nicht über die BSJ. Auf Anfrage bescheinigt die BSJ aber die Richtigkeit der Angaben.

Jugendleiter-Card (Juleica)

Die Juleica ist die Nachfolgekarte des Jugendgruppenleiterausweises. Sie ist der Nachweis über die Qualifikation von Jugendleitern für die Jugendarbeit in den Verbänden und legitimiert gegenüber Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmern und gegenüber staatlichen und nicht staatlichen Stellen. Die Juleica

wurde bundesweit eingeführt und ist zur Unterstützung der Ehrenamtlichen mit zahlreichen Vergünstigungen versehen.

Juleica geht online!

Seit 01. Januar 2010 ist bundesweit das Antragsverfahren für die Juleica auf ein Online-Verfahren umgestellt worden. Auch die Badische Sportjugend Nord hat dieses Verfahren eingeführt und bearbeitet seit Ende Oktober 2009 zentral die Online-Anträge.

Dieses Online-Verfahren erleichtert und beschleunigt Jugendleiter/innen den Erhalt der Juleica.

Die Badische Sportjugend Nord übernimmt alle Beantragungsschritte und Verlängerungen. Daraufhin erhält der jeweilige Jugendleiter seinen Zugangscode zur Überprüfung seiner persönlichen Daten.

Wichtig!

Diese Zugangsdaten sind zur Freigabe der weiteren Antragsbearbeitung schnellstmöglich an die BSJ Nord unter info@badische-sportjugend.de weiterzuleiten.

Somit kann der Jugendleiter seine Juleica in wenigen Wochen in der Hand halten.

Unter www.juleica.de findet jeder Interessierte Informationen zur Juleica.

Notwendige Voraussetzungen und Daten zur Bearbeitung

- Mindestalter 16 Jahre
- Digitales Foto
- E-Mail-Adresse
- Geb.-Datum
- Adresse

Für eine Erstaussstellung werden folgende Nachweise anerkannt:

- Gültige JL-Lizenz
- Gültige ÜL- / Trainer-Lizenz mit dem Profil Kinder und Jugendliche (nur für Erstaussstellung möglich!)
- 40 LE Juleica Qualifizierung (Ausbildung zum SportAssistenten, Grundlehrgang der Jugendleiter-Lizenzausbildung, Ausbildung zum Freizeit-Manager)

Kriterien zur Neuaussstellung (Verlängerung) der Juleica

Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von jeweils drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre muss die Card zurückgegeben werden und eine neue beantragt werden.

Für eine Neuausstellung (Verlängerung) gelten nicht dieselben Kriterien wie für die Erstausstellung. Der Juleica-Inhaber muss mindestens eine 15 Lerneinheiten umfassende, überfachliche (nicht sportartspezifische) Fortbildung innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer nachweisen.

Ist der Gültigkeitszeitraum um mehr als drei Jahre abgelaufen, muss ein Nachweis von zwei Fortbildungsveranstaltungen erfolgen (30 LE).

Vergünstigungen mit der Juleica

Da die Vergünstigungen regional sehr unterschiedlich sind bzw. unterschiedliche oder kleinere Institutionen angeschlossen sind, empfehlen wir die Adressen von der Juleica-Homepage zu holen: www.juleica.de

Anträge bitte über die Badische Sportjugend stellen:

Badische Sportjugend Nord
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 18 08 -20
Fax: 0721 / 18 08 -28
info@badische-sportjugend.de
www.badische-sportjugend.de



Jugendherbergsgruppenkarte

Die Jugendherbergsgruppenkarte kann vom Verein formlos per Anruf oder Mail beantragt werden und ist nach Erhalt vom verantwortlichen Leiter zu unterschreiben. Sie berechtigt Gruppen, deren Teilnehmer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Ausnahme Leiter und Betreuer), zur Nutzung von Jugendherbergen. Die Gruppenmitglieder benötigen in diesem Fall keinen eigenen Ausweis.

Die Gruppenkarte wird kostenlos ausgestellt. Sie gilt immer bis zum Januar des darauffolgenden Jahres und muss nach Ablauf erneut beantragt werden.

Kontakt:

Nicole Dreßler

Tel.: 0721 / 18 08-20

E-Mail: n.dressler@badische-sportjugend.de

Newsletter

Wer immer aktuell über Jugendfragen auf dem Laufenden gehalten werden möchte, kann einfach durch Zusenden einer Mail an info@badische-sportjugend.de Stichwort „Newsletter“ oder unter <http://www.badische-sportjugend.de> unseren BSJ-Newsletter abonnieren.

Beratung in Rechtsfragen für Jugendleiter

- Jugendordnung
- Rechte und Pflichten des Jugendleiters
- Rechte und Pflichten minderjähriger Vereinsmitglieder
- Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendschutz.

Kontakt:

Thorsten Väth

Tel.: 0721 / 18 08-19

E-Mail: t.vaeth@badische-sportjugend.de

Vermittlung von Referenten zu überfachlichen Themen

Vereine, Sportkreise oder Verbände, die in eigenen Lehrgängen überfachliche Themen anbieten möchten und auf der Suche nach Referenten sind, können sich gerne an das Jugendsekretariat wenden. Themen könnten z.B. sein:

- Gruppenpädagogik
- Kommunikation und Konfliktmanagement
- Zuschüsse in der Jugendarbeit
- Aufsichtspflicht
- Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
- etc.

Kontakt:

Diana Lang

Tel.: 0721 / 18 08-21

E-Mail: d.lang@badische-sportjugend.de

Praxismappen / Arbeitsmaterial

Für die Arbeit im Verein bietet die Badische Sportjugend folgende Praxismappen und Arbeitsmaterialien an, die per Post, per Mail oder per Fax bestellt werden können.

Praxismappen

- Abenteuer/Erlebnis € 7,00
- Spiele spielen € 7,00
- Ballspiele € 7,00

Arbeitsmaterial

- Leitfaden für die Jugendarbeit € 14,00
- Jugendordnung im Verein -,-
- Arbeitshilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter -,-

Die Bestellung geht an die
Badische Sportjugend Nord
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 18 08-20
Fax: 0721 / 18 08-28
E-Mail: info@badische-sportjugend.de



Zeltdepots der BSJ

Die Badische Sportjugend unterhält regional aufgeteilt 3 Depots, in denen Zelt- und Küchenmaterial ausgeliehen werden kann.

Die Kontaktadressen sind:

Rhein-Neckar für Heidelberg, Mannheim und Sinsheim

Sportjugend Heidelberg, Harbigweg 5, 69124 Heidelberg
Tel. 06221 / 43 205-20, Fax 06221 / 43 205-29
E-Mail: zelte@skj-hd.de

Tauber für Tauberbischofsheim, Buchen, Mosbach

Dieter Goldschmitt
Schönertsbachstr. 56, 97900 Kilsheim-Steinbach
Tel. 09345 / 9 54 51, Fax 09345 / 9 54 52
E-Mail: Dieter.Goldschmitt@schwaebisch-hall.de

Auskünfte erteilt auch das
Sportjugend-Service-Center
Schmiederstr. 21
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 / 89 88 13
Fax: 09341 / 89 88 14
E-Mail: sportjugendTBB@t-online.de

Karlsruhe für Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim

Sportkreisjugend Karlsruhe
Tel. 0721 / 18 08 35, Fax 0721 / 18 08 28
E-Mail: info@sportlernetz-ka.de

Spielgeräte und weitere Materialien

Sportkreisjugend Mannheim

Geschäftsstelle; Merowingerstraße 15, 68259 Mannheim

Tel: 0621 / 72 49 34 48; Fax: 0621 / 30 66 430

E-Mail: info@sportkreisjugend-mannheim.de

Als Verleihangebot:

- Spielekiste
- Zirkuszelt
- Streetsoccer-Court
- Musikanlage
- Buttonmaschine

Als Service in der Geschäftsstelle:

- Farb-Laser-Drucker/Kopierer
- Kuvertiermaschine

Sportkreisjugend Tauberbischofsheim

Schmiederstr. 21, 97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341 / 89 88 13, Fax: 09341 / 89 88 14

E-Mail: sportjugendTBB@t-online.de

- Kletterwand (Größe: 6,5 m hoch, 2,7 m breit; es können zwei Personen gleichzeitig klettern)
- Spielmobil (umfangreiches Angebot an Bällen und Spielgeräten aller Art; ideal für Spielfeste, etc.)
- Hüpfburg (auf einem Anhänger gelagert, dementsprechend wird ein Auto mit Anhängerkupplung benötigt)

Sportkreisjugend Karlsruhe

Am Fächerbad 5, 76131 Karlsruhe

Tel. 0721 / 18 08-35, Fax 0721/ 18 08-28

E-Mail: info@sportlernetz-ka.de

Homepage: www.sportjugend-karlsruhe.de

- Hüpfburg (auf einem Anhänger gelagert, dementsprechend wird ein Auto mit Anhängerkupplung benötigt)
- Buttonpresse und Buttonrohlinge
- umfangreiches Angebot an Bällen und Spielgeräten aller Art; ideal für Spielfeste, etc.

Außerdem verleiht die Sportkreisjugend über die Sportjugend Vereinshilfe e.V. Karlsruhe auch 9-Sitzer Busse für Freizeiten etc:

Vorderstr. 63, 76189 Karlsruhe

Tel. und Fax: 0721 / 50 30 95, E-Mail: busse@sportlernetz-ka.de

Sprechzeiten: Mo / Di / Do 18:00-19:00 Uhr

Ausgabe und Rücknahme der Busse nach telefonischer Absprache mit Herrn Pühl, Tel: 0721 / 57 58 29 (im Regelfall Mo.-Fr. 16.00 Uhr)

Freiwilligendienste im Sport



Freiwilliges Soziales Jahr im Sport

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist ein sozialer Dienst, den junge Menschen nach einem Schulabschluss im Alter zwischen 16 und 27 Jahren auch in Sportvereinen und -organisationen absolvieren können. Die Baden-Württembergische Sportjugend (BWSJ) im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV) ist anerkannter Träger für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) im Sport in Baden-Württemberg. Das Ziel dieses sozialen Jahres besteht darin, die Bereitschaft der Jugendlichen für ein freiwilliges gesellschaftliches Engagement und die Übernahme von Verantwortung zu fördern und ihnen in einer wichtigen Übergangsphase ihres Lebens (zwischen Schule und Beruf) eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für ihren weiteren Lebensweg zu bieten. Die Freiwilligen können ihr soziales Jahr in Sportvereinen, Sportkreisen und -verbänden sowie weiteren Einrichtungen des organisierten Sports absolvieren, vorausgesetzt, ihr Aufgabenschwerpunkt liegt dabei in der Betreuung von Kindern und/oder Jugendlichen.

Das FSJ beginnt jeweils am 1. September eines Jahres. Während des Dienstes werden die Freiwilligen durch qualifizierte Ansprechpartner in der Einsatzstelle betreut. Begleitend sind 25 Bildungstage für jeden Freiwilligen gesetzlich vorgeschrieben.

Vorteile für Vereine und Verbände

- Die Vereine und Verbände als FSJ-Einsatzstelle erhalten Unterstützung durch engagierte und motivierte junge Menschen.
- Gute Möglichkeit der Personalgewinnung und -qualifizierung für die wachsenden Aufgaben der Kinder- und Jugendbetreuung (u. a. durch Erwerb der ÜL-Lizenz).
- Bindung an den Verein bleibt nach Ablauf des FSJ oft bestehen – Chance, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Einsatzstelle

- Mitgliedschaft in einem der Sportbünde
- Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle
- Vereinsportrait (mit Informationen über Strukturen, Abteilungen, Mitglieder, Anteil der Jugendlichen, Geschäftsstelle)
- Stellenprofil und Einsatzbereiche des Freiwilligen (38 ½ h/ Woche)
- Benennung eines pädagogischen Betreuers

Kosten

Die Einsatzstelle zahlt 380,- Euro pro FSJ-Stelle und Monat an die BWSJ.

Alles Wichtige über das FSJ erfahren Sie auf www.bwsj.de und per Tel. 0711 / 28077-862 oder per E-Mail: fsj@lsvbw.de

Bundesfreiwilligendienst im Sport

Der im Juli 2011 eingeführte Bundesfreiwilligendienst (BFD) steht Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen. Träger des BFD im Sport ist in Baden-Württemberg die Baden-Württembergische Sportjugend (bwsj).

Einsatzstellen

Sportvereine, -kreise und -verbände und weitere Einrichtungen des organisierten Sports

Einsatzbereiche

- Projekt- und Veranstaltungsmanagement
- Sportartspezifische Tätigkeiten, z. B. Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport
- die Arbeit mit besonderen Zielgruppen (z. B. Behinderte, Ältere)
- Sporträume (handwerkliche und gärtnerische Tätigkeiten)
- Verwaltung

Einsatzzeit

- in der Regel 12 Monate (Beginn: 1. September); mindestens 6, höchstens 18 Monate
- für Jugendliche ganztägig, für Freiwillige über 27 Jahre mit mindestens 20,5 Wochenstunden

Leistungen

- 25 Bildungstage, inkl. Übungsleiterlizenz
- 26 Urlaubstage
- Taschengeld (z. Z. 300 Euro/Monat, inkl. Unterkunfts- und Verpflegungspauschale)
- Sozialversicherung
- Kindergeldberechtigung

Interessierte Sportvereine/-verbände und potenzielle Freiwillige wenden sich bitte an die BWSJ (Tel. 0711 / 28077-862 oder E-Mail: bfd@lsvbw.de und www.bwsj.de)

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz

In allen Bereichen der Jugendarbeit ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten.

	Kinder unter 14	Jugendliche unter 16	über 16
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	 1)	 1)	bis  24.00 Uhr 1)
Aufenthalt in Nachbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen)	 1)	 1)	bis  24.00 Uhr 1)
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient	bis  22.00 Uhr 1)	bis  24.00 Uhr 1)	bis  24.00 Uhr 1)
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen			
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier o.ä.		 2)	
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit			
§ 11 Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen bei einer jeweiligen Freigabe des Films (Kinder unter 6 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten)	bis  20.00 Uhr 1)	bis  22.00 Uhr 1)	bis  24.00 Uhr 1)
§ 12 Abgabe von Videokassetten soweit jeweils freigegeben	Altersfreigabe beachten!		
§ 13 Benutzung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten	Altersfreigabe beachten!		

erlaubt 

nicht erlaubt 

1) Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen aufgehoben.

2) Erlaubt in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Die Vorschriften der § 2 bis 14 des Jugendschutzgesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.



Schutz vor Kindeswohl- gefährdung

- natürlich auch im Sportverein!

Immer wieder kommen Fälle der Kindeswohlgefährdung und des sexuellen Missbrauchs ans Tageslicht. Und immer dann ist auch das Lamento über fehlende Schutzvorkehrungen oder die Erosion sozialer Strukturen groß. Doch was kann die Gesellschaft tun, damit es erst gar nicht so weit kommt? Gibt es überhaupt Möglichkeiten der Prävention?

Das bereits am 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilferechtsreformgesetz (KICK) möchte einen noch besseren Schutz vor Kindeswohlgefährdung (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung) gewährleisten. Das Gesetz regelt die öffentliche Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Doch Kinder- und Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Jeder, der mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat, ist aufgerufen, alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zu ihrem Schutz vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu ergreifen. Gerade auch der Freizeitbereich, wie z.B. der Sportverein, muss Verantwortung übernehmen.

Welche Präventionsmöglichkeiten haben Sportvereine und Sportverbände?

- Aufklärung der Kinder und Jugendlichen darüber, dass sie Rechte haben, welche das sind bzw. wo es im Falle von Problemen Hilfe gibt
- Förderung des Selbstwertgefühls, der Persönlichkeit und der Durchsetzungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen
- Anbieten von Selbstverteidigungs-, Selbstbehauptungs- oder Selbstsicherheitstrainings für Kinder und Jugendliche
- Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter für das Thema durch Information und Qualifizierung
- Kultur des Hinsehens und Hinhorchens, des füreinander Interessierens
- Reden, nicht schweigen!
- Kummerkasten
- strukturell verankerte Vertrauensperson, z. B. Jugendleiter
- Aufstellen von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen im Verein/Verband (Verhaltenskodex)

- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich vorlegen lassen.

Trainer, Übungs- oder Jugendleiter sowie Betreuer im Sportverein sind wichtige Vertrauenspersonen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen! Kinder/Jugendliche unternehmen mitunter Versuche, bei ihnen Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Diese Signale müssen erkannt werden.

Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung

Die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung können so unterschiedlich und facettenreich sein, wie die Formen der Gefährdung selbst. Sie variieren je nach Geschlecht, Alter und Persönlichkeit und können sich in folgenden Bereichen zeigen:

- ➔ Verhalten(-sänderung) des Kindes/Jugendlichen (z. B. Interessenlosigkeit, Rückzug, Lern- oder Entwicklungsstörungen, aggressives Verhalten bzw. in sich gekehrte Wut, Rückzug, sexualisiertes Verhalten, frühreifes Benehmen, starke Verantwortungsübernahme, auffällig aktives oder passives Verhalten, distanzloses Verhalten, Schuleschwänzen, Streunen, Ausreißen, kriminelles Handeln...)
- ➔ Äußeres Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen (z. B. Verletzungen, Gesundheitsprobleme, Untergewicht, unzureichende Hygiene und/oder Kleidung)
- ➔ Verhalten bzw. persönlicher Zustand der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten (z. B. Krankheiten, Suchtverhalten, Überlastung/Überforderung der Erziehungspersonen, Gewalt zwischen Erziehungspersonen, Abschotten von sozialem Umfeld).

Wenn wir als Trainer, Übungs- oder Jugendleiter oder in einer sonstigen Betreuungsfunktion erfahren, dass ein Kind/ein Jugendlicher misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist zunächst Besonnenheit das Gebot der Stunde. Kinder/Jugendliche brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig oder gar über ihren Kopf hinweg handeln.

Grundsätzlich gilt:

Trainer, Übungs- und Jugendleiter sowie sonstige Betreuer sollten auf keinen Fall in die Rolle des Therapeuten schlüpfen!

Schweigen schützt die Falschen!

Wir dulden im Sport keine sexualisierte Gewalt!



www.badische-sportjugend.de

© Eine Initiative des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Im Sportverein

1. Vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereines/Verbandes zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Hat sie ähnliche Beobachtungen gemacht? Wie verhalten wir uns weiter, welche Möglichkeiten gibt es? Evtl. Information eines Verantwortlichen im Verein (z.B. Vorstand) und evtl. Einbeziehung einer erfahrenen (externen) Fachkraft.
2. Behutsames Gespräch mit dem Kind/dem Jugendlichen: Fragen stellen wie „Was ist denn mit Deinem Arm passiert? Hast Du Dir wehgetan?“ an Stelle von detektivischem Nachhaken oder Konfrontation mit Vermutungen; mit dem Kind gemeinsam überlegen, was ihm helfen könnte.
3. In Rücksprache mit dem Kind/Jugendlichen: Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht gefährdet wird. Evtl. direkte Information des Jugendamtes, wenn der Verdacht sich erhärtet und kein Bezug zu den Eltern besteht.

In Zusammenarbeit mit Jugendamt

4. Bei den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen, z. B. Beratungsstellen, offene Stadtteilangebote, Jugendamt hinwirken, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.
5. Jugendamt informieren bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über die Gefährdungsabwendung: grundsätzlich soll die Informationsweitergabe an das Jugendamt immer mit Wissen (aber nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen erfolgen (Ausnahme: soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt würde).

Ansprechpartner für Nordbaden:

Thorsten Väth

Tel.: 0721 / 18 08-19, E-Mail: t.vaeth@badische-sportjugend.de

Diana Lang

Tel.: 0721 / 18 08-21, E-Mail: d.lang@badische-sportjugend.de

Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit

Aufsichtspflicht ist der juristische Ausdruck für die pädagogische Tatsache, dass jemand Verantwortung für seine Gruppe übernimmt (Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter, Gruppenleiter, Betreuer). *Im weiteren Verlauf der Darstellung wird aus Vereinfachungsgründen die Terminologie „Betreuer“ als Oberbegriff verwandt.*

Die Aufsichtspflicht dient vor allem zweierlei

- den Minderjährigen selbst vor Schaden zu bewahren (sei es durch sich selbst oder durch äußere Gefahren)
- Dritte vor Schäden durch den Minderjährigen zu schützen.

Die aufsichtspflichtigen Personen übernehmen damit die Gewähr dafür, dass Schäden jeglicher Art, insbesondere physische, psychische Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit eines Menschen sowie Beschädigungen, Vernichtungen an und von Gegenständen und Kleidung vermieden werden.

Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht über Minderjährige sucht man in Gesetzestexten vergeblich. Deswegen ist man auf die Interpretation durch die Gerichte angewiesen.

Aber Achtung:

Die gerichtlichen Urteile treffen jeweils nur den Einzelfall und lassen sich zwar grob, keinesfalls aber komplett auf andere Fälle übertragen. **Es gibt keine zwei identischen Aufsichtsrechts-Fälle!**

Aufsichtsbedürftig sind ausnahmslos alle Minderjährigen, also alle Personen unter 18 Jahren! Kinder und Jugendliche bedürfen deshalb der Aufsicht, weil sie aufgrund ihres Alters mit noch nicht ausreichendem Gefahrbewusstsein, Erfahrung, geistiger und körperlicher Reife ausgestattet sind und besonders in der Gruppe mit Gleichaltrigen zu irrationalen, selbstüberschätzendem und emotionalem Handeln neigen.

Zustandekommen der Aufsichtspflicht

Nehmen Kinder und Jugendliche an Angeboten des Sportvereins teil, übernehmen die vom Vorstand beauftragten Personen (also Übungsleiter/Trainer, Jugendleiter etc.) die Aufsicht für den Zeitraum des Angebots und gegebenenfalls auch kurz davor und kurz danach. Grundlage für die Übertragung der Aufsichtspflicht ist in der Regel der Beitritt zum Verein durch Beitritts- oder Eintrittserklärung.

Zwischen den Eltern und dem Verein kommt dann ein Vertrag zustande, der die Betreuung während aller Vereinsveranstaltungen (Training, Wettkampf, Ferienfreizeit etc.) durch vom Verein beauftragte Personen umfasst. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann auch mündlich oder stillschweigend erfolgen. Falls ein Kind oder ein Jugendlicher noch kein Vereinsmitglied ist und an einer „Schnupperstunde“ teilnimmt, übertragen die Eltern damit ebenfalls die Aufsichtspflicht an die zuständige Person. Hier erfolgt die Übertragung der Aufsichtspflicht mündlich oder auch stillschweigend. Allerdings besteht hier kein Schutz über den Sportversicherungsvertrag, es sei denn der Verein hat eine Zusatzversicherung für Nichtmitglieder abgeschlossen.

Umfang der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Regel beim Erscheinen des Minderjährigen auf der Sportanlage bzw. am Treffpunkt (z.B. Abfahrtspunkt zur Jugendfreizeit) und endet, wenn sie/er wieder abgeholt wird oder bedenkenlos nach Hause geschickt werden kann (Faustregel: wer alleine kommen darf, kann auch wieder alleine gehen). Der Verein bzw. Betreuer sollte gemeinsam mit den Eltern Absprachen treffen und Regeln aufstellen, wann, wo und an wen die Kinder übergeben werden. Das ist wichtig, denn oft lassen Eltern die Kinder schon „oben, an der Straße, aus dem Auto“.

Da in der Praxis manche Kinder und Jugendliche bereits vor Beginn der Veranstaltung vor Ort sind, empfiehlt es sich sicherheitshalber, dass der Betreuer bereits etwa 10 Minuten vor dem Training oder der sonstigen Veranstaltung anwesend ist. Hin- und Rückweg zur Sportstätte fallen nicht unter die Aufsichtspflicht. Hier setzt die Verantwortlichkeit der Eltern ein – es sei denn, es gibt besondere Vereinbarungen. Nicht abgeholte Kinder dürfen nicht einfach alleine gelassen werden, wenn die Absprache besteht, dass sie abgeholt werden (oder noch gar keine Absprache besteht).

Intensität der Aufsichtspflicht

Die Intensität der Aufsichtspflicht hängt ab von:

- a) Zahl, Alter, Disziplin und Reife der Gruppe
- b) persönlichen Besonderheiten des einzelnen: Behinderung, Krankheit, Medikamenteneinnahme
- c) den örtlichen Verhältnissen, der Umgebung
- d) der ausgeübten Sportart.

Wie viele Kinder/Jugendliche können von einem Betreuer beaufsichtigt werden?

Aus rechtlicher Sicht gibt es hier keine Vorschriften. Daher gilt: so viele, wie er verantwortlich beaufsichtigen kann. Hallengröße, Kenntnisstand, Alter und Entwicklungsstand der Kinder/Jugendlichen, Witterungsbedingungen, Art des Sportangebotes, Gruppenzusammensetzung sind nur einige Aspekte, die bei der Bestimmung der Gruppengröße sorgfältig abgewogen werden müssen, damit eine sichere und pädagogisch sinnvolle Übungsarbeit, Freizeit etc. gewährleistet werden kann.

Für den Vereinsalltag und für Freizeiten ist folgender Betreuer-schlüssel zu empfehlen:

- bis 7 Jahre 1:7
- bis 14 Jahre 1:10
- bis 18 Jahre 1:15.

Diese Empfehlungen sind jedoch zu relativieren bei risikoreichen Unternehmungen (wie z. B. Radtouren, Kanufahrten, Bergwanderungen, Skifahrten) oder bei problematischen Gruppen.

Die Entscheidung des Vereins, wie viele Betreuer er einsetzt, ist für den Sportversicherer bindend, d.h. Versicherungsschutz wird auch gewährt, wenn die Betreuer-Teilnehmerrelation nicht ideal ist.

Erfüllung der Aufsichtspflicht

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht gibt es kein Patentrezept. Der aufsichtspflichtige Betreuer muss stets mögliche Gefahren erkennen und alle Vorkehrungen treffen, die einen Schaden verhindern können und die Befolgung seiner Anordnungen laufend überwachen. Im Allgemeinen reicht vernünftiges Denken und Handeln, verbunden mit Sachkunde und Erfahrung, um gar nicht erst in eine brenzlige Situation zu kommen.

Der Bundesgerichtshof hat hierzu wie folgt formuliert:

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss, um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt“ (BGH in NJW 1984, S. 2574).

Es lassen sich **4 Faustregeln** benennen, die zur Beachtung der Aufsichtspflicht dienen können:

Information, Kenntnis der pädagogischen Situation

- Kenntnis persönlicher Daten der betreuten Gruppe (z. B. mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Teilnehmer/innen)
- Beobachtung des Gruppenverhaltens
- Kenntnis der örtlichen Umgebung
- Einschätzen von Gefahrenquellen (Sicherheit der Sportanlage/der Sportgeräte)
- Klarheit über eigene Lernziele
- Reflexion der eigenen pädagogischen Qualifikation und Erfahrung
- Klarheit über Möglichkeiten und Grenzen der Betreuer

Belehrung, Aufklärung und Warnung

- Hinweis auf Gefahren und Gefährlichkeit bestimmter Situationen
- Belehrung über Verhaltensweisen
- Warnung vor Übertretung der Anweisungen

Leitung, Überwachung und Kontrolle

- Wissen, wo Gruppe sich aufhält und was sie tut
- Überprüfen, ob Anweisungen eingehalten werden
- Kontrolle der Sicherheit der Sportgeräte/der Sportanlage
- für geeignete Hilfestellung sorgen

Eingreifen und Durchsetzen

- Bei Nichteinhalten von Anweisungen klare Reaktion zeigen
- unter Umständen auch Strafen aussprechen (z. B. Ausschluss von der nächsten Übung, dem nächsten Wettkampf oder der Freizeit).



Wer haftet für was – rechtliche Folgen

Die bloße Verletzung der Aufsichtspflicht, ohne dass es zu einem Schaden kommt, zieht in der Regel keine rechtlichen Konsequenzen nach sich. Wenn aber doch einmal etwas passiert und ein Gruppenmitglied oder ein anderer einen Schaden erleidet, kommen haftungsrechtliche Fragen ins Spiel: Wurde die Aufsichtspflicht verletzt? Hätte der Schaden verhindert werden können? Wer ist verantwortlich? Wer muss für den Schaden aufkommen?

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nicht vor, wenn der Schaden trotz ausreichender Aufsicht entstanden ist oder wenn er auch bei ausreichender Aufsicht entstanden wäre. Es muss also ein Zusammenhang zwischen der Verletzung der Aufsichtspflicht und dem Entstehen des Schadens gegeben sein. Der entstandene Schaden muss dazu ursächlich auf der Verletzung der Aufsichtspflicht beruhen.

Ist derart ein Schaden entstanden so gilt, dass der Betreuer beweisen muss,

- dass er im konkreten Fall alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Erfüllung der Aufsichtspflicht getan hat oder
- dass der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Aufsicht und wiederholter Belehrung entstanden wäre.

Eine Haftung setzt immer ein Verschulden bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht voraus. Als Maßstab kommt dabei Vorsatz und Fahrlässigkeit in Betracht. Vorsatz liegt vor, wenn der Betreuer will bzw. in Kauf nimmt, dass ein Schaden entsteht. Fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Das bedeutet konkret, dass der Betreuer mögliche Gefahren voraussehen oder prüfen muss, ob Gefahr droht, und dass er alles tun muss, um diese zu vermeiden.

Auch ohne Aufsichtspflichtverletzung bzw. Verschulden sollte jeder Unfall, bei dem ein leiser Verdacht auf einen Dauerschaden besteht (z. B. Knochenbruch, Bänderverletzungen, Verletzungen der Sinnesorgane), sofort dem Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB) gemeldet werden, da das geschädigte Vereinsmitglied auch gegen unverschuldete Unfälle versichert ist (Unfallversicherung).

Im Zivilrecht geht es in erster Linie um den Ersatz eines entstandenen Schadens, z. B. Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausschlag, Schmerzensgeld, Reparaturkosten. Davon zu unterscheiden ist das

Strafrecht. Im Strafrecht stellt der Gesetzgeber bestimmte Handlungen unter Strafe. Strafrechtliche Konsequenzen stehen an, wenn es zu nicht unerheblichen Verletzungen des Betreuten oder eines Dritten (Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung) oder gar zu einem Todesfall kommt (Vorwurf der fahrlässigen Tötung). Mögliche Folgen sind: Verwarnungen, Auflagen, Bußgelder sowie Geld- und Haftstrafen.

Größter Unterschied zum Zivilrecht ist, dass man sich im Strafrecht nicht durch Versicherungen oder Haftungsübernahmen durch den Verein „freikaufen“ kann. Strafrechtlich ist jeder für sich selber verantwortlich!

Wenn doch mal etwas passiert ist:		
Aufsichtspflichtverletzung: nein	Aufsichtspflichtverletzung: ja	
	Leicht fahrlässig	Grob fahrlässig/vorsätzlich
Betreuer keine Haftung	Betreuer Schadensersatz und Bestrafung nach StGB möglich Aber faktisch keine Pflicht zu Schadensersatz, da ...	Betreuer Voller Schadensersatz Bestrafung nach StGB wahr- scheinlich
Verein keine Haftung	... Verein haftet ebenfalls und muss den Betreuer von Schadensersatz freistellen	Verein haftet daneben ebenfalls und kann voll zum Schadensersatz herange- zogen werden *
Sporthaftpflichtversiche- rung wehrt Anspruch als ungerechtfertigt ab	Sporthaftpflichtversicherung zahlt	Grob fahrlässig: Sporthaftpflicht- versicherung zahlt! Vorsätzlich: Sporthaftpflichtversi- cherung zahlt nicht!!!

* Im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zwischen Verein und Betreuer, haftet der Betreuer dem Verein gegenüber für den Schaden, den er vorsätzlich durch Verletzung seiner Aufsichtspflicht verursacht hat und den der Verein dem anderen Vertragspartner oder einem geschädigten Dritten ersetzen muss

Sportversicherung

Der Badische Sportbund Nord e.V. bietet seinen Vereinen und Fachverbänden in Kooperation mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, EUROPA Krankenversicherung-AG und ARAG Allg. Rechtsschutz-Versicherungs-AG einen umfassenden Versicherungsschutz. So gibt es z. B. eine

- Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung,
- Vertrauensschadenversicherung,
- Rechtsschutzversicherung und
- Krankenversicherung.

Faustformel: Jeden Unfall melden, bei dem ein leiser Verdacht auf einen Dauerschaden besteht (z.B. Knochenbruch, Bänderverletzung, Verletzung der Sinnesorgane).

Infos hierzu und die Broschüre „Die Sportversicherung“ erhalten Jugendleiter beim:

ARAG-Versicherungsbüro
im Badischen Sportbund Nord e.V.
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 / 2 07 19
Fax 0721 / 20 50 17
vsbkarlsruhe@arag-sport.de

Zusatzversicherung: Wie sind die Reisen des Vereins versichert?

Reisen gehören heute zum festen Bestandteil des Vereinslebens. Ob es sich um eine Reise zur Teilnahme an einem Sportturnier oder z.B. eine Jahresabschlussfahrt handelt, bei der Vorbereitung der Reise muss daran gedacht werden, wie die vielfältigen Gefahren und Risiken für die Reiseteilnehmer, Organisatoren und Reiseleiter abgesichert werden können. Wichtig für die Vereine ist auch die Gesetzesregelung, die in den Richtlinien der Europäischen Union im § 651 k Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist und besagt, dass Veranstalter von Reisen ihre Reiseteilnehmer auch gegen Insolvenzen des Veranstalters absichern müssen. Dieses Gesetz gilt nicht nur für kommerziell tätige Reiseveranstaltungen bzw. Reisebüros, sondern auch für die Vereine und Verbände.

Reiseveranstalter ist nach dem Wortlaut des Gesetzes derjenige, der mindestens zwei Einzelleistungen der Reise, von denen nicht die eine ganz untergeordnete Bedeutung hat, zu einem Gesamtpreis zusammenfasst. Ein Beispiel aus der Praxis der Vereine verdeutlicht den Inhalt des Gesetzestextes: Der Verein plant die Wochenendreisen seiner Fußballmannschaft. Der Schatzmeister bucht als Beförderungsmittel einen Reisebus und außerdem auch eine Unterkunft am Zielort. Der Verein hat hier im Sinne des neuen Gesetzes zwei bestehende Einzelleistungen einer Reise erbracht und ist damit als Reiseveranstalter zum Abschluss einer Insolvenzabsicherung (Kautionsversicherung) verpflichtet.

Der Veranstalter einer Reise muss sicherstellen, dass dem Reisenden erstattet werden:

- der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen
- notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Absicherung kann der Reiseveranstalter nur durch Aushändigung einer Bürgschaft (Sicherheitsschein) an den Reisenden erfüllen.

Ausgenommen von der Pflicht der Insolvenzabsicherung sind Reisen:

- die preiswerter sind als EUR 75,--
- nicht länger als 24 Stunden dauern
- keine Übernachtung einschließen
- deren Reisepreis erst nach Beendigung der Reise bezahlt werden muss
- die nur gelegentlich veranstaltet werden

Es ist allerdings davon auszugehen, dass bereits bei mehr als zwei Reisen im Jahr der Verein/Verband im Sinne des Gesetzes nicht mehr "gelegentlich" als Reiseveranstalter tätig wird und daher für eine Insolvenzabsicherung sorgen muss. Bei Nichtbeachtung der Vorschrift droht eine Geldstrafe. Durch eine Änderung der Gewerbeordnung (§ 147 b) kann die Veranstaltung von Reisen ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheines als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000,-- geahndet werden. Dieses war bereits in der Vergangenheit der Fall.

Unabhängig von der Gesetzesregelung ist den Mitgliedern, die eine Reise organisieren, oft nicht bekannt, dass sie als Veranstalter sehr strengen gesetzlichen Regelungen unterliegen, die den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung mit hohen Deckungssummen erforderlich machen.

Außerdem trifft den Veranstalter bzw. seinen Helfern auch bei der Aufsichtspflicht über minderjährige Reiseteilnehmer eine besondere gesetzliche Haftung nach § 832 BGB.

Die Empfehlung zum Abschluss einer Reiseversicherung gilt nicht nur für den Veranstalter, sondern auch für die Reiseteilnehmer. Besonders für Reisen ins Ausland sollte der Verein eine Reiseversicherung abschließen.

Speziell für die Sportvereine ist eine Versicherungsmöglichkeit geschaffen worden. Im Versicherungsbüro online (siehe unten stehende Info) können Anträge zur Reiseversicherung gestellt werden. Dort wird auch der gebotene Versicherungsschutz erläutert. Hier können die Vereine für ihre Reiseteilnehmer bei Bedarf auch eine Unfall-, Haftpflicht-, Reisegepäck- und Krankenversicherung abschließen. Anträge sollten bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Reise gestellt sein. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des zuständigen Versicherungsbüros selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Info: Herzlich willkommen im Versicherungsbüro online

So werden Sie auf der Homepage des Versicherungsbüros online begrüßt. Immer mehr Vereine nutzen diesen Service. Denn Schadenmeldungen und Anträge auf Zusatzversicherungen können schnell und unkompliziert online ausgefüllt und runter geladen werden. Ein besonderer Service ist, dass Sie Anträge auf Zusatzversicherungen sowie das Formular zur Haftpflichtschadenmeldung online an Ihr zuständiges Versicherungsbüro versenden können.

Im Versicherungsbüro online finden Sie zudem das aktuelle Merkblatt zum Sportversicherungsvertrag, welches Sie ebenfalls ausdrucken können. Sie haben eine Frage zur Sportversicherung? Sicherlich finden Sie die Antwort in der Rubrik „Fragen und Antworten“, in der Antwort auf die häufigsten Fragen zur Sportversicherung gegeben wird.

Besuchen Sie doch einfach mal das Versicherungsbüro online unter www.badischer-sportbund.de

Vereinsinformationsdienst (VID)

Der vid-Newsletter beinhaltet Top-Themen aus dem Sport von der ARAG Sportversicherung, aus den Landessportbünden sowie Rechtsthemen aus Sport und Verein.

Der monatlich erscheinende Newsletter kann kostenlos abonniert werden (www.arag-sport.de).

Versicherungsschutz für ausländische Gäste

Sie planen mit Ihrem Verein ein Turnier und möchten dazu ausländische Mannschaften einladen? Die ARAG Sportversicherung empfiehlt den Organisatoren jedoch, sich vorher über den Versicherungsschutz zu informieren.

Denn im Falle eines Unfalls besteht regelmäßig kein Versicherungsschutz für die ausländischen Sportler, Trainer und Betreuer. Insbesondere auch kein Krankenversicherungsschutz. Die ARAG Sportversicherung empfiehlt deshalb eine kombinierte Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung, die ihre ausländischen Gäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland, maximal jedoch für einen Monat absichert. Der Gesamtbeitrag dafür richtet sich nach der Personenanzahl und der Aufenthaltsdauer.

Für alle Vereine gilt: Wenden Sie sich bitte früh genug an Ihr zuständiges Versicherungsbüro, denn Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie den Betrag dafür spätestens bis einen Tag vor der Anreise überwiesen und dem Versicherungsbüro spätestens am Tag der Ankunft der Gäste die Namen der versicherten Personen mitgeteilt haben.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Versicherungsbüro beim Badischen Sportbund.



Jugendordnung im Verein

Jugendarbeit – Definition

Jugendarbeit - auch im Sportverein, ist mehr als sportliche Betätigung, mehr als die Ausbildung in einer Sportart und mehr als Training und Wettkampf.

Jugendarbeit soll junge Menschen dazu befähigen, ihre Interessen und Bedürfnisse selbst zu erkennen, sie eigenständig zu artikulieren und zu vertreten.

Sie soll zur Kenntnis demokratischer Strukturen beitragen, demokratische Verhaltensmuster einüben und die Bereitschaft zum Engagement in der Gesellschaft fördern.

Jugendarbeit hilft jungen Menschen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

So oder so ähnlich steht es in zahllosen Aufsätzen bzw. Abhandlungen, aber auch in Parteiprogrammen und politischen Konzepten.

So oder so ähnlich hören wir es immer wieder bei allen möglichen Festansprachen.

So oder so ähnlich sagen wir es immer wieder selbst oder schreiben es in unseren eigenen Festbüchern, Jubiläumsbroschüren, aber auch bei Forderungen an Politik, Geld- und Gesetzgeber.

Jugendarbeit, die diesen Zielen auch nur annähernd gerecht werden will, braucht die hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen. Jugendarbeit, die diese Ansprüche ernst nimmt, braucht Strukturen die eine entsprechende Arbeit zulassen. Dazu dient die Jugendordnung.

Jugendordnung

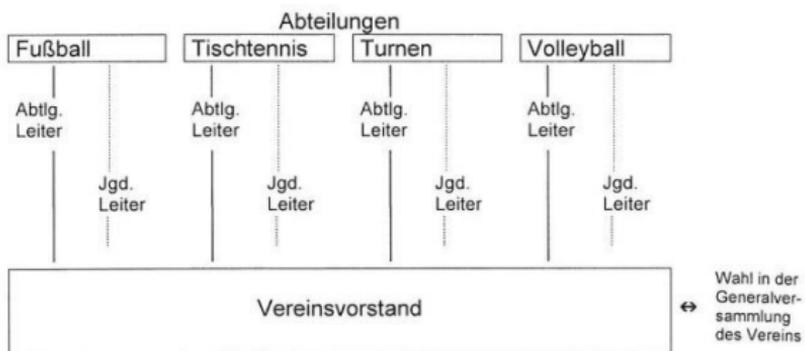
Die Jugendordnung ist die Grundlage einer demokratisch verfassten und aufgebauten Jugendarbeit. Sie ist die „Verfassung“ der Jugend im Verein.

Durch die Jugendordnung werden die jugendlichen Mitglieder des Vereins - über Abteilungsgrenzen hinaus - zu einer gemeinsamen Vereinsjugend zusammengeschlossen.

Ziel ist es selbst die Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.

Struktur des Vereinsaufbaus (Mehrsportverein)

a) ohne gemeinsame Organisation der Vereinsjugend (ohne Jugendordnung)



Erläuterung:

Innerhalb der Abteilungen wird der Sportbetrieb organisiert und durchgeführt.

Der Abteilungsleiter ist für alle Belange der Abteilung zuständig.

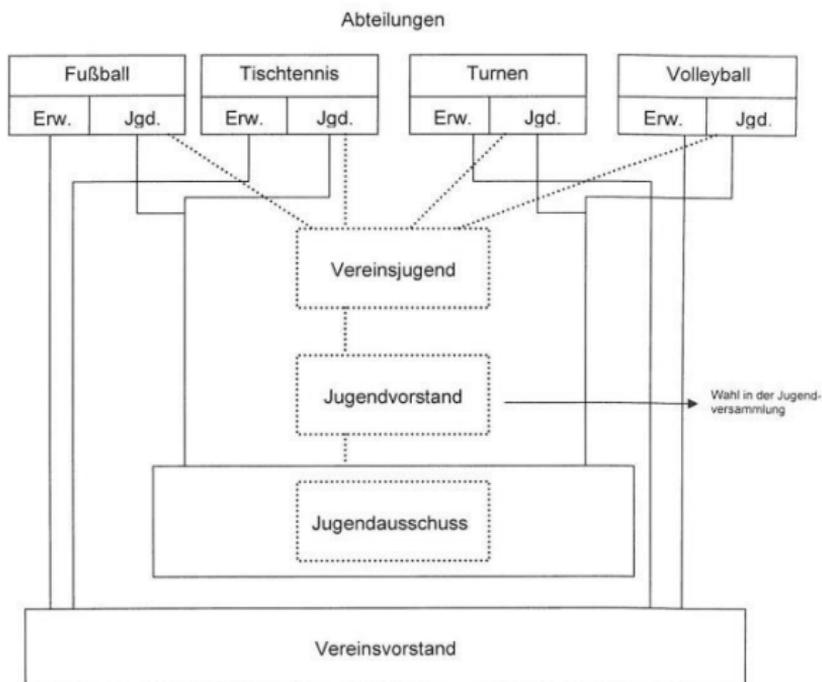
Alternative:

Der Abteilungsleiter ist für den Erwachsenenbereich und ein „Jugendabteilungsleiter“ für den Jugendbereich zuständig.

Die Abteilungsleiter und die Jugendabteilungsleiter werden entweder direkt durch die Abteilung gewählt oder von den Abteilungen der Generalversammlung des Vereins vorgeschlagen und dort bestätigt.

Struktur des Vereinsaufbaus (Mehrsportverein)

b) mit Organisation der Vereinsjugend (mit Jugendordnung)



Erläuterung:

- = sportliche Organisation des Vereins
- = überfachliche Organisation des Vereins

Der Sportbetrieb wird genau wie ohne eigene Organisation der Vereinsjugend in den Abteilungen organisiert und durchgeführt. Über die Abteilung hinweg bilden die **Jugendlichen aller Abteilungen gemeinsam die „Vereinsjugend“** (mit dem Ziel, die jugend-spezifischen Bedürfnisse und Interessen selbst zu vertreten, z.B. durch die Erfüllung der in der Jugendordnung genannten Aufgaben).

Die Vereinsjugend wählt ihren Jugendvorstand. Zum Jugendvorstand können z.B. gehören:

Jugendleiter, stellv. Jugendleiter, Jugendkassenwart, Jugendpressewart, Jugendvertreter (Beisitzer).

1 bis 2 Personen (in der Regel Jugendleiter und Stellvertreter) sind Mitglieder im Vereinsvorstand.

Jugendvorstand und die Vertreter aus den einzelnen Abteilungen (Jugendabteilungsleiter) bilden den Jugendausschuss.

Die Vertretung der sportlichen (abteilungsbezogenen) Interessen der Jugend im Vereinsvorstand bleibt davon unbenommen und kann wie bisher gehandhabt werden.

(Wurde in der Darstellung auch nicht berücksichtigt.)

Wozu dient die Jugendordnung?

- Sie ist die demokratische Grundlage der Jugendarbeit im Verein.
- Sie sichert - im festgelegten Rahmen - die Eigenständigkeit der Vereinsjugend unabhängig von Personen (z.B. Vorstand, Jugendleiter/in) und Finanzen.
- Sie regelt Aufbau und Stellung der Jugend und Rechte und Pflichten der Jugendlichen im Verein.

Die Jugendordnung ist ein „Hilfsmittel“, um Jugendlichen im Verein ein breites Feld an demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten zu sichern und sie auch zu aktivieren.

Die Einübung in demokratische Verhaltensweisen und Gepflogenheiten sollte nicht nur als hehre Aufgabe der Sportvereine in Satzungen, Festbroschüren und Sonntagsreden vorkommen, sondern auch in der Praxis vor Ort umgesetzt werden.

Die Jugendordnung ist die Grundlage für diese Umsetzung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Jugendordnung sowohl strukturelle/formalrechtliche als auch inhaltliche/pädagogische Aufgaben erfüllt.

a) *strukturell / formalrechtlich*

- Schaffung der Jugendgemeinschaft / des Jugendverbandes innerhalb des Vereins durch Zusammenfassung der Jugendlichen aus verschiedenen Gruppen, Mannschaften, Abteilungen zur „Vereinsjugend“
- Regelung des Aufbaus der Jugendabteilung, ihrer Aufgaben und ihrer Stellung im Verein

b) *inhaltlich / pädagogisch*

- Festschreibung und organisatorische Absicherung der „überfachlichen“ Aufgaben in der Jugendarbeit des Vereins
- Vertretung der gemeinsamen „jugendspezifischen“ Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen - über den Sport hinaus -
- Regelung / Absicherung der Mitbestimmung, Mitwirkung und teilweisen Eigenständigkeit der Jugend
- Regelung der Rechte und Pflichten der Jugend im Verein
- Einübung demokratischer Verhaltensmuster
- Heranführung an Vereinsführungsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Bundes von 1990 und im Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) von 1995 hat der Gesetzgeber „Mindeststandards“ für den Rahmen, die Struktur und Organisation von Jugendarbeit und ihre Förderung festgelegt.

Auszüge, Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG)

„§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden ...
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit, von anderen Träger der Jugendarbeit ...“

„§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens ... zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen **selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet** ...“

Deutlich benannt werden hier die Prinzipien „**Eigenverantwortlichkeit**“ und „**Selbstorganisation**“ als Voraussetzungen der Anerkennung zum Träger von Jugendarbeit (Jugendhilfe).

Für reine Jugendverbände ist die Einhaltung dieser Prinzipien kein Problem. Problematisch ist es für alle Organisationen, die (wie z.B. im Sportverein) einem „Erwachsenenverband“ angeschlossen sind.

In diesen Fällen ergibt sich aus den Vorschriften über die Anerkennung als Träger der Jugendarbeit, welche Bedingungen zu erfüllen sind.

Auszüge

„§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht.“

Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg (LKJHG)

„§ 11 Zuständigkeit für die Anerkennung

... (3) Für die Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gilt das Jugendbildungsgesetz vom 06. Mai 1975 (GBl. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung. ...“

Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg (JBG)

„§ 4 Anerkennung und Förderung von Trägern

... (2) Freien Trägern, die einem anderen Verband angehören der vorwiegend außerhalb der Jugendbildung tätig ist, **muss das Recht auf eigene Gestaltung in der Verbandssatzung eingeräumt sein. Sie haben ein Sondervermögen zu bilden und eine eigene Rechnung zu führen. Sie bedürfen einer eigenen Satzung.** Die Satzung muss ein Gremium vorsehen, das bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und der Anstellung der Leiter und Mitarbeiter mitwirkt. Dem Gremium müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch die Tätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im gesellschaftlichen Leben mit Fragen der Jugendbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind ...“

(Anmerkung: Diese Beschreibung trifft exakt auf den Sportverein zu. Der Sportverein ist genau so ein Verband, der zunächst einmal vorwiegend außerhalb der Jugendbildung - im engen Sinne - tätig ist. Er wird von Erwachsenen geführt und organisiert und ist weitgehend nach den Gesichtspunkten von Erwachsenen ausgerichtet.)

Dies sind die gesetzlichen Grundlagen der Jugendarbeit und die geforderten Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der Jugendarbeit.

Zusammenfassung

Gesetzliche Merkmale von Jugendarbeit sind:

- Eigenverantwortlichkeit
- Selbstorganisation

Gesetzlich geforderte Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger von Jugendarbeit sind:

- eigene Satzung
- Sondervermögen und eigene Rechnung

In der Zuschussgewährung bzw. Bewilligung finden diese gesetzlichen Grundlagen ihren Niederschlag. So heißt es z.B. in den Richtlinien zum 32. Bundesjugendplan, 1981

„..., dass Zuwendungen nur an Jugendverbände gegeben werden können, wenn

- der Verband Jugendarbeit nach eigener Ordnung leistet,
- der Verband in Geschäftsführung und im Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig ist,
- eine demokratische Wahl der Verbandsleitung durch den Jugendbereich durch Satzung oder eigene Ordnung gewährleistet ist.“

Die Jugendordnung ist also

- a) die inhaltliche Grundlage der Jugendarbeit im Verein und
- b) ein unverzichtbares Element zur Anerkennung als Träger der Jugendarbeit und zum Erhalt von Zuschüssen für die Jugendarbeit

Wichtig:

Bei der Förderung geht es ausschließlich um die Förderung aus Jugendmitteln, (z.B. Landesjugendplan, Kinder- und Jugendhilfeplan des Bundes, Jugendfördermittel der Gemeinden und Kreise) nicht um die Förderung aus Sportmitteln.

Inhalt der Jugendordnung

Die Inhalte einer Jugendordnung ergeben sich weitgehend aus den bisherigen Ausführungen bzw. aus den durch die Jugendordnung zu regelnden Aufgaben. In jeder Jugendordnung sollte enthalten bzw. geregelt sein:

- die Ziele und Aufgaben
- die Organe der Vereinsjugend
- die Stellung der Vereinsjugend und ihrer Organe im Verein
- die Regelung der Finanzen der Vereinsjugend
- das Verfahren zur Wahl des Jugendvorstandes und der Mitglieder des Jugendausschusses
- die Rechten und Pflichten der Jugendlichen im Verein
- der Zuständigkeitsbereich der Jugendordnung.

Wichtige Grundsätze der Jugendordnung

Unverzichtbare Bestandteile jeder Jugendordnung sind:

- a) die Wahl des Jugendleiters / Jugendvorstandes durch die Jugendlichen selbst
- b) das eigene Etatrecht der Jugend.

Dabei sollte das eigene Etatrecht der Jugend innerhalb des Vereins verankert sein. Natürlich ist die Vereinsjugend gegenüber dem Gesamtverein rechenschaftspflichtig, aber eine gewisse Verfügungsfreiheit muss sein. Andernfalls ist die Jugendordnung inhaltlich Makulatur und genügt auch den formalen, gesetzlichen Anforderungen nicht.

Juristische Aspekte der Jugendordnung im Verein

1. Allgemeine Grundlagen

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) keinen Unterschied macht zwischen Siebenjährigen und Siebzehnjährigen:

*alle Kinder und Jugendliche vom 7.-17. Lebensjahr
sind beschränkt geschäftsfähig.*

Ganz allgemein bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche zu allen Rechtsgeschäften, die Rechtsnachteile (Verpflichtungen) mit sich bringen, die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters brauchen.

Kinder unter 7 Jahren sind geschäftsunfähig. Die Rechte dieser Kinder können nur durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Unabhängig davon geht das Vereinsrecht grundsätzlich davon aus, dass alle Mitglieder hinsichtlich ihrer Stimmberechtigung gleichberechtigt sind. Beim Stimm- bzw. Wahlrecht handelt es sich um satzungsdispositives Recht, das der Autonomie des Vereins unterliegt. Die Festlegung einer bestimmten Mindestaltersgrenze ist allein Sache des Vereins. Eine solche Mindestaltersgrenze muss dann allerdings in der Satzung festgelegt sein, ist dies nicht der Fall, so ist grundsätzlich jedes Mitglied - unabhängig vom Alter - stimm- bzw. wahlberechtigt.

2. Auswirkungen auf den Verein

aktives Wahlrecht

Geschäftsunfähige Kinder selbst können nicht wählen. Steht ihnen laut Vereinssatzung ein Stimm- bzw. Wahlrecht zu - was möglich ist -, so kann dies nur vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen bzw. ausgeübt werden.

Beschränkt geschäftsfähige Kinder und Jugendliche (7 - 17 Jahre) können im Prinzip in allen Organen des Vereins (z.B. auch Mitgliederversammlung) mitstimmen bzw. wählen.

Zu prüfen ist, ob dem Minderjährigen durch die Entscheidung Rechtsnachteile entstehen.

Bei der Wahrnehmung des aktiven Wahlrechts ist dies in der Regel nicht der Fall, so dass die Jugendlichen dies auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausüben können.

Der Jugendliche selbst übernimmt ja keine Verpflichtung.

Beachtet werden muss, dass die gesetzlichen Vertreter berechtigt sind, das Stimm- bzw. Wahlrecht für die nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Kinder und Jugendlichen auszuüben.

Das Ziel der Jugendordnung ist jedoch die Mitbestimmung des Jugendlichen und nicht etwa ein erweitertes, evtl. zusätzliches Stimm- und Wahlrecht für die erwachsenen gesetzlichen Vertreter.

Es empfiehlt sich deshalb,

- a) für beschränkt geschäftsfähige Jugendliche (7-17 Jahre) das durch die Jugendordnung zustehende Stimm- bzw. Wahlrecht durch entsprechenden Vermerk an die Person des Jugendlichen zu binden;
- b) für nicht geschäftsfähige Kinder (unter 7 Jahren) entweder überhaupt kein Stimm- oder Wahlrecht vorzusehen oder hier - je nach Auffassung des Vereins - eventuell eine Elternvertretung o.ä. vorzusehen.

passives Wahlrecht

Zunächst einmal muss darauf hingewiesen werden, dass die Einführung einer Jugendordnung nicht gleichzeitig bedeutet, dass nun unbedingt nur noch Jugendliche als Jugendvertreter (Jugendleiter, Jugendkassenwart usw.) gewählt werden. Im Gegenteil, es ist in aller Regel so, dass zumindest der Jugendleiter nach wie vor ein Erwachsener ist. (Vielleicht ein etwas jüngerer Erwachsener, als dies bisher oft der Fall war.)

Der entscheidende Unterschied ist, dass Jugendvertreter von den Jugendlichen (Jugendversammlung) und nicht von den Erwachsenen (Generalversammlung) gewählt werden.

Trotzdem, auch ein minderjähriger - beschränkt geschäftsfähiger - Jugendlicher kann z.B. als Jugendleiter gewählt werden. (Es ist juristisch sogar möglich, dass ein 7 jähriger zum ersten Vorsitzenden des Vereins gewählt wird.) Da mit der Übernahme eines solchen Amtes auch die Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Es ist jedoch nicht notwendig, dass diese Einwilligung konkret in jedem Einzelfall extra eingeholt wird. Im Prinzip dürfte es genügen, wenn der gesetzliche Vertreter informiert wird und der Übernahme des Amtes durch den Jugendlichen nicht widerspricht.

Empfohlen wird, bereits in der Beitrittserklärung - die bei Minderjährigen ja vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden muss - einen Passus mit aufzunehmen, wonach der Minderjährige die in der Vereinssatzung stehende Pflichten übernimmt und berechtigt ist, die Mitgliedschaftsrechte entsprechend der Vereinssatzung auszuüben. Dadurch kann auf die Zustimmung im Einzelfall verzichtet werden.

Quellen:

Die Jugendordnung im Verein (Arbeitshilfe der Badischen Sportjugend, Karlsruhe, 1998); **Die Jugendordnung** (Arbeitshilfe der Deutschen Sportjugend, Oktober 1983); Jugendliche im Verein (Arbeitshilfe der Sportjugend Berlin); **Die Eltern müssen bei Vorstandswahl zustimmen** (Veröffentlichung aus einem Rechtsgutachten von Dr. Sandberger, Juristische Fakultät der Universität Tübingen in SPORT, Organ des württembergischen Landessportbundes Nr. 21 vom 28.05.88); **Schriftenreihe zum Deutschen Sportbund**, Band 7 Teil 1, Rechtsfibel für Vereine

Sport und Umwelt – Umweltschutz im Sportverein

„Sport und Umwelt“ scheinen bei oberflächlicher Betrachtung harmonisch und zusammenzupassen - die natürliche, unbelastete Umwelt ist für den Sport sehr wichtig (Sinneserfahrungen in der Natur, Bewegung an der frischen Luft, Ausgleich für Stadtmenschen etc). Mittlerweile ist aber auch jedem deutlich, dass Sport und Umwelt in vielen Punkten in Konflikt zueinander stehen.

⇒ **Beanspruchung von großen Landschaftsflächen:**

Der Sport ist der größte und vielfältigste Freizeitanbieter und beansprucht dementsprechend für den Bau von Sporteinrichtungen und dazugehöriger Infrastruktur erhebliche Landschaftsflächen.

⇒ **Umweltverschmutzung:**

Ebenso wie bei anderen Großveranstaltungen trägt der Sport zur Umweltverschmutzung bei, z.B. durch Anfahrt von großen Menschenmassen zu den Veranstaltungsorten, Entstehung von Abfallbergen und großen Abwassermengen.

⇒ **Eindringen in ökologische Lebensräume:**

Aber auch sogenannte „Natursportarten“ sind keineswegs so natürlich. Viele Sportarten, die in der Natur ausgeübt werden (z.B. Surfen, Kanu-, Kajakfahren, Tauchen, Segeln oder Wandern, Klettern, Skifahren) und ihre Sporteinrichtungen dort immer mehr ausweiten (z.B. Neubau von Skiliften, Erweiterung von Skipisten, die immer mehr Menschen immer weiter in bislang unberührte Landschaften bringen), tragen ihren Teil zur Belastung und Zerstörung ökologischer Lebensgemeinschaften bei. Sporttreiben bedeutet hier Eindringen in die Lebensräume bestimmter Tiere und Pflanzen, die im Extremfall verdrängt oder ausgerottet werden.

⇒ **Lärmeinwirkung:**

Letztlich steigt auch der Lärmpegel überall dort, wo Sport getrieben wird. Deutlich ersichtlich ist das bei allen Motorsportarten und erstreckt sich weiter bis zur Lärmbelastung von Anwohner/innen in Wohngebieten (Zurufe und Anfeuern von Sportler/innen, Prellgeräusche z.B. durch Tennis-, Basket- oder Fußbälle).

Der Sport befindet sich in einer schwierigen Situation. Einerseits hat er den Anspruch an sich selbst, gesundheitsfördernd zu sein, wieder mehr Menschen (v.a. Kinder und Jugendliche) zum Sporttreiben zu

motivieren und den aktuellen Trend zu mehr Naturnähe zu fördern. Andererseits muss er sich vorwerfen lassen, in die natürliche und personale Umwelt einzugreifen.

Der (organisierte!) Sport verschließt sich keineswegs dieser Problematik, sondern versucht selbstkritisch, ohne aber die eigene Zielsetzung des Sporttreibens an sich aus den Augen zu verlieren, weitere Entwicklungen zu steuern. Das geht aber nur durch das Schließen von Kompromissen.

Auch als Aufgabe an die Sportvereine muss zunächst versucht werden, die Sportler/innen für einen schonenden, bewussten Umgang mit Natur und Umwelt zu sensibilisieren, beim Neubau von Sportanlagen Faktoren der Umweltverträglichkeit zu prüfen (bzw. bereits vorhandene Einrichtungen optimal zu nutzen!) oder bei der Planung von Aktionen im Verein auf umweltschonende und energiesparende Maßnahmen zu achten.

Gesunde Umwelt ist unser aller Gut. Umweltbewusstes Verhalten beginnt bei jedem von uns selbst, in seinem Haushalt, seiner Gruppe, seinem Verein. Auch Umwelterziehung ist eine Aufgabe der außerschulischen Jugendbildung. Sie wird zunehmend an Bedeutung gewinnen, und auch die Jugendarbeit im Sportverein sollte diesen wichtigen Bereich nicht außer Acht lassen.

Hierzu einige Tipps:

1. **Naturschutzvorschriften beachten**

Halten Sie sich in Natur- und Landschaftsschutzgebieten an die geltenden Vorschriften.

2. **Mit der Natur schonend umgehen**

Denken Sie bei allen sportlichen Aktivitäten in der freien Natur, wie z.B. Skilauf, Wassersport, Jogging, Orientierungsläufe, Reiten, Freizeiten und Zeltlager daran, mit der Natur schonend umzugehen (sensible Bereiche möglichst meiden, Bewuchs schonen, Tiere nicht stören etc.).

3. **Abfall vermeiden**

Abfall gehört nicht in die Landschaft! Denken Sie daran, ihn wieder mit nach Hause zu nehmen. Sie können Abfall vermeiden oder einschränken, wenn Sie ihre Getränke und Lebensmittel nicht in unnötigen Verpackungen einkaufen (z.B. Pfand- statt Einwegflaschen, Dosen oder Karton) und auch sonst umweltfreundliche Materialien benutzen (Recyclingprodukte wie etwa Umweltpapier).

4. **Verkehr einschränken**
Benutzen Sie soweit wie möglich öffentliche Verkehrsmittel oder bilden Sie Fahrgemeinschaften, wenn Sie zum Training oder zu Wettkämpfen, zu Freizeiten und Lehrgängen fahren.
5. **Umweltregeln der Verbände beachten**
Halten Sie sich an die von einigen Verbänden (Skisport, Wassersport) bereits erarbeiteten Regeln für das Verhalten in der Natur.
6. **Eigenes Verhalten als Vorbild**
Seien Sie in Ihrem eigenen Verhalten (Punkt 1-5) Vorbild für andere, insbesondere wenn Sie Betreuer/in einer Jugendgruppe sind.
7. **Informationen sammeln und weitergeben**
Informieren Sie sich über Umweltthemen (Presse, Naturschutz- und Sportverbände) und informieren Sie in Ihrem Verein andere darüber, insbesondere auf Freizeiten und Lehrgängen.
8. **Erwachsene aufmerksam machen**
Sprechen Sie die Erwachsenen in Ihrem Verein auf umweltbewusstes Verhalten, auf von Ihnen bemerkte „Umweltsünden“ und auf Verhaltensregeln an.
9. **Umweltaktionen im Verein**
Versuchen Sie durch Aktionen auf das Thema „Sport und Umwelt“ aufmerksam zu machen: Etwa durch eine Abfallsammlung im Wald oder am See, eine Säuberungsaktion eines Gewässers, die getrennte Abfallsammlung im Vereinsheim (Papier, Glas, Blech, organischer Müll) oder eine Altpapiersammlung.
10. **Sport als Umweltbuhmann?**
Behalten Sie aber auch folgendes im Auge:
Unsere derzeitige Umweltsituation hat nicht der Sport verursacht, er ist nur einer von vielen Faktoren. Wo er wirklich belastend ist sollte man sich einschränken können. Gegen die Durchsetzung privater Interessen (z.B. Sperrung von Sportanlagen wegen Sozialgeräuschen) unter dem Deckmantel des Umweltschutzes sollte man sich zur Wehr setzen.

Umweltschonende Vereinsfeste

Checkliste

1. Veranstaltungsort

Mit der Wahl des Veranstaltungsorts entscheidet der Veranstalter über die An- und Abreisemöglichkeiten seiner Gäste. Es sollten daher vor allem solche Orte ausgewählt werden, die gut zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Wo dies nicht möglich ist, sollte der Veranstalter Mitfahrgelegenheiten vermitteln.

2. Zeitlicher Rahmen der Veranstaltung

Der Beginn und das Ende der Veranstaltung sollten möglichst auf die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt sein.

3. Dekorationen

Die festlichen Dekorationen für eine Feier sollten entweder unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwendbarkeit oder der möglichen Kompostierbarkeit gewählt werden. Keinesfalls sollte daraus Müll entstehen!

Beispiele:

- Keine Papier- oder Folienbespannung der Tische vornehmen, sondern wenn eine Bedeckung überhaupt erforderlich ist, wiederverwendbare Tischdecken benutzen.
- Der Jahreszeit entsprechende Gestecke aus Gartenblumen oder Sträuchern können später über den Kompost wieder in den Kreislauf des Gartens eingeführt werden.
- Zur Weihnachtsfeier können Baum oder Gestecke mit Materialien aus Holz oder Stroh geschmückt werden, so vermeidet man die Verwendung des umweltgefährdenden Lamettas.
- Die bei den Kindern so beliebten Fähnchen sollten eher aus Papier und Holzstecken (verrottbar) als aus Kunststoffmaterialien bestehen.

4. Speisen und Getränke

Es muss nicht immer Steakweck sein. Bieten Sie auch einmal ein vegetarisches Gericht (Gemüse- oder Salatteller, Getreidegerichte u.a.) an. Vermeiden Sie aufwendig verpackte Speisen und Snacks. Wie wär's zur Abwechslung mit „Finger-food“, Obst, Joghurt oder Rohkostdips. Bei Unsicherheiten bezüglich der Zubereitung solcher Gerichte helfen Ihnen vielleicht die Ernährungsberatungsstellen weiter. Versuchen Sie möglichst viele Zutaten aus kontrolliert biologischem Anbau, direkt ab Hof, zu beziehen. Adressen sind bei den örtlichen Umweltämtern oder den Naturschutzgruppen erhältlich.

5. Geschirr

Wo immer es möglich ist, sollte Mehrweggeschirr verwendet werden. Die Adressen der Verleiher von Geschirren und Spülrichtungen können beim örtlichen Umweltamt erfragt werden.

Sinnvolle Alternativen sind z.B.:

- Spülmobile (ob es ein Spülmobil in Ihrer Stadt gibt, erfahren Sie bei Ihrer Stadtverwaltung).
- Mietgeschirr/-besteck (viele Kirchengemeinden, Vereine, Gaststätten, etc. bieten den Verleih an).
- Essbares „Geschirr“ und essbare „Verpackungen“ (Waffeln, Brötchen, etc.).
- Wiederverwendbare Plastikgläser und -becher, die Sie gegen Pfand ausgeben können.
- Vereine, die längerfristig planen wollen, sollten überlegen selbst Geschirr anzuschaffen. Kostengünstiger wird dieses Vorhaben, wenn sich zwei oder mehrere Vereine beim Kauf zusammenschließen oder das angeschaffte Geschirr auch an andere Interessenten ausgeliehen wird.
- Für kleinere Veranstaltungen kann man die Vereinsmitglieder auch zu einer Geschirrspende aufrufen.
- Verwenden Sie für die Reinigung des Geschirrs ebenso wie für die Säuberung der Räumlichkeiten umweltschonende Mittel.

6. Abfall

Bevor über die Abfalltrennung nachgedacht wird, sollten erst alle Vermeidungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein.

Beispiele:

- keine Portionspackungen für Kondensmilch, Zucker, Brotbelag, Senf, Ketchup u. a. verwenden
- kein Einweggeschirr oder Einwegbesteck verwenden
- keine Ausgabe von Getränken in Dosen, Einwegflaschen oder Kartons
- keine Dekorationen aus nicht wiederverwertbarem unverrottbarem Material.

Der nicht vermeidbare Abfall sollte getrennt, wie es die örtliche Abfallsatzung vorschreibt, gesammelt werden.

Stellen Sie an zentraler Stelle gut gekennzeichnete Behälter auf.

Kompostierbare Abfälle können von den Vereinsmitgliedern gegebenenfalls auf eigenen Kompostanlagen im Garten entsorgt werden.

Organisieren Sie die Entsorgung - wenn nötig - schon während der Veranstaltung, da überquellende Abfalleimer nicht gerade motivierend wirken.

7. Einladungen, Werbung, Geschenke

Sämtlicher Schriftverkehr, also auch Einladungen zu Festen oder Werbeschriften, sollte auf Recyclingpapier erfolgen. Auf Einladungsschreiben sollte die Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln herausgestellt werden (An- und Abfahrtszeiten angeben). Eventuell kann man auch die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten anbieten.

Sorgen Sie für ausreichende und sichere Fahrradabstellmöglichkeiten. Oft schrecken schlecht und zu wenige Abstell- und Anschließmöglichkeiten potentielle Benutzer ab. Falls die Veranstaltung abends oder nachts stattfindet bzw. endet sollten die Fahrradabstellplätze bewacht und ausreichend beleuchtet sein.

Ein Wort noch zu den Geschenken, die oftmals im Rahmen von Weihnachtsfeiern oder Osterspaziergängen an die Kinder ausgegeben werden: Auch hier ist weniger mehr! Lieber eine Mandarine aus biologischem Anbau als ein ganzes Netz gespritzter Mandarinen aus dem Supermarkt. Lieber eine Süßigkeit aus qualitativ hochwertiger Schokolade als ein ganzer Beutel voll Schokoladenteilen, die die Kinder dann doch nicht essen. Die Freude über ein einzelnes Geschenk ist oftmals größer als die über viele Teile. So werden die Kinder nicht überfüttert (auch im übertragenen Sinn gemeint) und es fällt weniger Abfall an.

8. Feste im Freien (Grillhütten u.ä.)

Finden Vereinsfeste in der Natur statt sind über das bisher aufgeführte hinaus noch Naturschutzbestimmungen zu berücksichtigen (z.B. kein Abpflücken geschützter Pflanzen, keine Lagerung im Wiesenaufwuchs, keine Störungen von Tieren usw.). Erkundigungen können bei den Umweltämtern und den örtlichen Naturschutzgruppen eingeholt werden. Vielleicht lässt sich über eine der Gruppen auch eine kleine naturkundliche Exkursion in dem betreffenden Gebiet organisieren, die in das Vereinsfest miteinbezogen werden kann.

Umweltschonende Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Anreise

Für den Spaß und die Freude am Gruppenerlebnis ist die Entfernung zum Heimatort unerheblich. Den Kindern die Erlebniswelt in der Nähe der eigenen Haustür näherzubringen ist im Sinne des Umweltschutzes, denn wer gelernt hat, in seiner unmittelbaren Umgebung der Natur auf der Spur zu sein, der wird auch später seltener weite Vergnügungsfahrten unternehmen, denn Zuhause gibt es ja noch so viel zu entdecken. Ist es nicht möglich, die Anreise bereits als Radtour zu planen, sollte man Bus oder Bahn als Verkehrsmittel wählen.

2. Rucksackverpflegung

Ideal für Kinder- und Jugendfreizeiten sind Erlebniswanderungen und Radtouren. Und so sieht eine Rucksackverpflegung aus, die die Umwelt am wenigsten belastet:

- Verzicht auf Einwegverpackungen
- wiederverwendbare, stabile Behälter (Butterbrotdosen) für Brote, Salate, Wurst u.a.
- Feldflaschen, Thermobehälter u.ä. für Getränke.

Bei einem solchen Rucksackinhalt fällt unterwegs kein Abfall an.

3. Spiele und Beschäftigungen im Freien

Spiele mit Kindern sollten nicht zu Materialschlachten ausarten. Ein einfaches Geländespiel (z.B. Pfeilerjagd) macht mehr Spaß und bringt mehr Gemeinschaftsempfinden als der Besuch eines aufwendigen Vergnügungsbads unter Mitnahme von aufblasbaren Badeinseln, Luftmatratzen, Tauchausrüstung und Kühltschenverpflegung.

Wer den Kindern die Natur des Aufenthaltsortes näher bringen will sollte Naturerkundungsgänge einplanen (beispielsweise mit dem Förster durch den Wald, Besuch eines Bauernhofes oder einer Schäferei o.ä.). Dabei soll es nicht in erster Linie darauf ankommen, den Kindern Wissensstoff zu vermitteln, vielmehr sollen die Kinder durch Beobachten, Erleben und Staunen die Natur als etwas den Menschen Tragendes und Nährendes sowie als etwas Schützenswertes begreifen. Zu diesem Thema gibt es eine Vielzahl von guten Spiel- und Beschäftigungsvorschlägen, so z.B.:

- ÖKO-Rallyes

- Anlage eines Fühl- oder Riechpfads
- Falsch platzierte Gegenstände ausfindig machen (z.B. Eichenblatt unter einem Apfelbaum u.a.)
- Baum-Suchspiel
- Baum-Erkennungsspiel
- Bau einer Lehmwand für Wildbienen
- Bau verschiedener Nist- und Bruthöhlen.

Mit dem Regierungspräsidium, Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege in Karlsruhe kann man den Besuch des „Ökomobils“ vereinbaren. Das Ökomobil ist ein "rollendes Naturschutzlabor", das Neugier wecken, Zusammenhänge begreifbar machen, eigene Initiative fördern und das Naturerlebnis als ein Stück Lebensqualität erfahrbar machen will. Im Unterschied zu anderen Naturschutzeinrichtungen kommt das „Ökomobil zu Ihnen, um mit Ihnen die Natur vor der Haustür erleben und kennen zu lernen.

Internettipps:

- www.dosb.de/de/sportentwicklung/sportstaetten-umwelt-und-klimaschutz/
- www.bfn.de/natursport/info/
- www.sportmiteinsicht.org
- www.natursport-bw.de
- www.dsj.de/handlungsfelder/bildungbildungsnetzwerke/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung-bne/



Jugend – (Drogen)Sucht – Sport

Eine Trennung von legalen und illegalen Drogen (legal z.B. Alkohol, Tabak; illegal z.B. Haschisch, Kokain), wie sie bis vor wenigen Jahren noch üblich war, ist in neueren Diskussionen sicherlich nicht mehr aufrecht zu halten. Es fehlt häufig aber noch an der Einsicht, dass Sucht eben nicht nur mit den sogenannten illegalen Drogen in Verbindung zu bringen ist, sondern Sucht auch durch übertriebenen Alkohol- und Nikotingenuss zum Vereinsalltag gehört und die „heile Welt“, hinter der man sich so gerne versteckt, nicht immer existiert. Sucht ist ein über alle soziale Schichten verbreitetes Problem und macht auch vor den Vereinen nicht halt, in denen die Geselligkeit mitunter von Verhaltensritualen („das kostet 'nen Kasten Bier“ / Stiefeltrinken etc.) gekennzeichnet ist. Umgekehrt ist der (Sport)Verein aber auch kein besonders gefährdetes Terrain, sondern nur ein Spiegel der Gesellschaft, in dem Alkohol und Nikotin eine selbstverständliche Alltagsdroge darstellen. Dass es sich hierbei in vielen Fällen, vor allem bei Jugendlichen, um Einstiegsdrogen handelt, ist unumstritten.

Nun kann es aber nicht darum gehen, z.B. den Alkohol aus dem Vereinsalltag zu verbannen. Wo Erwachsene in geselliger Runde ein Bier oder ein Glas Wein trinken, sollte auch ein abstinenter Sportler akzeptiert sein, wie auch von diesem Toleranz gegenüber einem verantwortungsvollem Genuss von Alkohol erwartet werden kann. Schwieriger liegt der Fall, wenn es um Kinder und Jugendliche geht. Denn Alkoholgenuss in Gegenwart von Kindern und Jugendlichen oder sogar mit ihnen passt kaum zum Ziel von Sportvereinen, Gesundheit und Fitness zu stärken und Nachwuchs zu fördern.

In zunehmendem Maße wird in vorbeugenden Bestrebungen versucht, der Entstehung von „Sucht“ entgegenzuwirken. Als Wurzel zu Suchtverhalten wird auch zusehends die familiäre Geschichte bzw. das gesamte soziale Umfeld erkannt und somit auch die Erziehungsgeschichte des Einzelnen in die Planung und inhaltliche Gestaltung von suchtpreventiven Maßnahmen mit einbezogen. Allem Anschein nach verlieren jedoch klassische Sozialisationsinstanzen, wie Familie, Schule etc., fortschreitend an Bedeutung, gleichzeitig ist aber auch festzustellen, allen Negativmeldungen zum Trotz, dass Jugendliche immer noch einen hohen Organisationsgrad in Vereinen aufweisen - also der Verein u.U. nach wie vor als sozialer Hort angesehen werden kann. Hierin kommt vor allem, in Bezug zur angesprochenen Problematik, den Jugend- und Übungsleiter sowie den Trainer eine bislang und immer wieder hinsichtlich ihres Verhaltens unterschätzte wichtige Funktion zu. Natürlich ist es schwierig, sich als Jugend- oder Übungsleiter in die Rolle eines

„Sozialarbeiters“ zu versetzen, jedoch sollte die Funktion des eigenen Verhaltens nicht unterschätzt werden.

Suchtvorbeugung - ein Thema für Sportvereine?

Suchtprävention ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Diese kann am wirkungsvollsten in Organisationen und sozialen Systemen realisiert werden, in denen sich Menschen alltäglich bewegen.

Diese Institutionen stehen neben dem Elternhaus gleichfalls in sozialer Verantwortung und können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen entscheidend beeinflussen.

Sportvereine geben in diesem Zusammenhang einen Orientierungsrahmen und tragen zur Stärkung der Lebenskompetenz bei.

Im Sportverein wird auf breiter Basis mit den bestehenden Angeboten schon wertvolle, auch präventive Arbeit geleistet. Diese Aspekte müssen noch bewusster gemacht werden, betont und in den Vordergrund gestellt werden; denn häufig wird die erbrachte pädagogische Leistung durch unbedachte Verhaltensweisen und unkritischen Umgang mit Suchtmitteln wieder zunichte gemacht.

Sportvereine als Träger vorbeugender Maßnahmen

Sportvereine haben erzieherische Funktionen

- Lernen von Regeln,
- Übernahme von Verantwortung,
- Erlernen von Selbständigkeit

und bieten eine sinnvolle Freizeitalternative, z.B. zum übermäßigen Fernseh- und Videokonsum.

Sportvereine sind ein Ort der sozialen Begegnung. Neben der aktiven sportlichen Betätigung stehen auch Gruppenerlebnisse, gemeinschaftliche Aktivitäten und Spaß im Vordergrund.

Die Sportvereine stellen damit eine Sozialisationsinstanz dar, die einen Orientierungsrahmen für Kinder und Jugendliche bildet und vor allem positive Grundhaltungen und Werte repräsentiert.

- So sind „Teamgeist, Fairness und Gemeinschaftsgefühl“ wichtige Erfahrungswerte für die Persönlichkeitsentwicklung.
- Durch Anerkennung in der Gruppe können Kinder und Jugendliche an Selbstvertrauen und Selbstwert gewinnen.
- In der Gruppe kann gelernt werden, Konflikte oder Niederlagen auszuhalten und sie konstruktiv anzugehen (Erhöhung der Frustrationstoleranz). Kinder und Jugendliche erlernen dadurch wichtige Fähigkeiten im Umgang mit sich und anderen und üben darüber hinaus wichtige demokratische Grundregeln.

Damit dies gelingt sollte ein vorrangiges Ziel sein, Begegnungen und Kommunikation im Verein möglichst viel Raum zu geben, damit

Kinder und Jugendliche sich über ihre Alltagsprobleme untereinander und mit erwachsenen Bezugspersonen austauschen können.

Jugendleiter und Übungsleiter können für Kinder und Jugendliche wichtige Ansprechpartner und Bezugspersonen bei Problemen sein. Sie sind in großem Maße Vorbilder und müssen sich dieser verantwortungsvollen Rolle jederzeit bewusst sein.

Hierzu nachfolgend in Bezug auf Alkohol und Nikotin einige Anregungen:

01. **Das eigene Vorbild ist entscheidend.** Bei Jugendfeiern soll kein Alkohol getrunken werden. Auch bei Mannschaftssitzungen und während der Betreuung beim Sport nicht. Bei geselligen Veranstaltungen nur mäßig.
02. **Ermunterung für alkoholfreie Getränke.** Es gibt viele Rezepte für alkoholfreie Mixgetränke. Keiner sollte verurteilt werden, wenn er auf Alkohol verzichtet. Feste sind auch ohne Alkohol möglich.
03. **Förderung der persönlichen Stärke der Jugendlichen.** Keiner sollte sich ausgeschlossen fühlen, weil er vielleicht anders denkt oder keinen Alkohol trinkt.
04. **Programmgestaltung bei Vereinsfesten.** Oft wird auch aus Langeweile getrunken. Im Mittelpunkt sollte somit das gemeinsame Tun stehen.
05. **Sieg und Wettkampf können auch mit alkoholfreien Getränken gefeiert werden.** Diese erfrischen sowieso mehr als alkoholische.
06. **Keine Wetten um Alkohol.** Oftmals werden zum Abschluss einer Übungsstunde noch kleine spaßige Wetten abgeschlossen, bei denen dann um „etwas“ gespielt wird. Es kann auch um ein Spezi gehen.
07. **Anregungen und Zurufe** während des Spiels überlegen und reflektieren. Zurufe, wie z.B. „das kostet was“ (natürlich ein Bier), sind problematisch. Es gibt auch andere Motivationsmethoden.
08. **Mitgestaltung bei der Preispolitik in der Vereinsgaststätte.** Alkoholfreie Getränke sollten kostengünstiger angeboten werden.
09. **Verzicht auf Alkoholwerbung z.B. auch im Vereinsheim oder in der Vereinszeitung.**
10. **Einrichtung von Nichtraucherzonen auf dem Vereinsgelände und Verzicht auf Zigarettenautomaten in unmittelbarer Griffnähe für Kinder und Jugendliche.**
!!! Vereinsgaststätten müssen nach neuer Rechtslage rauchfrei sein (wie Gaststätten, Raucherzimmer nötig)

Wichtig ist, dass Empfehlungen über den „richtigen“ Umgang mit Alkohol oder Nikotin gemeinsam im Verein entwickelt werden. Wenn andere Verantwortliche wie beispielsweise auch Eltern und Jugend-sprecher mit einbezogen werden, steigen die Chancen, dass Vor-schläge und Regelungen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch eingehalten werden.

Rezepte für alkoholfreie Getränke und viele weitere Informationen, auch zu aktuellen Projekten, erhalten Sie bei der BSJ.



Jugend und Medien

In der heutigen Zeit ist die Vielzahl an digitalen Medien sehr umfangreich. Sie bringen viele Vorteile, aber auch Nachteile mit sich. Neue Medien ermöglichen eine schnellere und einfachere Kommunikation über weite Distanzen. Durch das mobile Internet und Smartphones hat mittlerweile fast jeder das Wissen des gesamten WWWs wortwörtlich in der Tasche. Mit den vielen Möglichkeiten, die uns das Internet bietet, entstehen soziale Netzwerke, die auch von jungen Menschen genutzt werden. Hier stehen der Spaß und der Kontakt mit Freunden im Vordergrund.

Doch nicht nur für junge Menschen sollten digitale Medien ein Thema sein. Eltern, Lehrer und auch Fachkräfte der Jugendarbeit sollten mit diesen Entwicklungen Schritt halten. Denn was früher auf Schulhöfen, Spielplätzen oder in Turnhallen passierte, hat seinen Platz nun im Internet gefunden und geschieht oft unsichtbar im toten Winkel der verantwortlichen Erwachsenen.

Kinder, die sich über den korrekten Umgang mit dem Internet noch nicht bewusst sind, laufen Gefahr, sich in Spielen und virtuellen Kontakten zu verlieren, auf kostenpflichtige Werbeaktionen hereinzufallen und persönliche Daten und Informationen unvorsichtig preiszugeben. Ein im Moment lustig erscheinendes Party-Foto von sich und Freunden bleibt im Internet und ist zugänglich für jeden weiteren Nutzer. Dabei sollte stets bedacht werden, dass potentielle Arbeitgeber ebenfalls Zugriff auf soziale Netzwerke haben und so das Freizeitverhalten der Bewerber auf eine von ihnen ausgeschriebene Stelle überprüfen können.

Mobbing - hier das sogenannte Cybermobbing - erfährt im Internet ganz andere Ausmaße. Die Anonymität reduziert die Hemmung, jemanden persönlich anzugreifen. Die immer einfacher werdende Fotomontage bietet hierfür oftmals ein Werkzeug. Darüber hinaus lässt das "Posten" in sozialen Netzwerken viele "Freunde" und Bekannte von den verbalen Angriffen wissen und kann sich wie ein Lauffeuer verbreiten - im Wissen oder in der Unwissenheit des Opfers.

Was kann man als Übungsleiter tun, um Kinder und Jugendliche zu schützen?

Seinen Sportschützlingen im Internet nachzuspionieren und zu überprüfen, ist hier der falsche Weg.

Wichtiger ist es, Kinder und Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren und aufzuklären. Sprechen und diskutieren Sie bereits mit jungen Kindern darüber, dass Cybermobbing kein Kavaliersdelikt oder Spaß ist. Wer viele Details über sich im Internet preis gibt, erhöht die Angriffsfläche für Täter. Daher sollten die Kinder und Jugendlichen sich stets gut überlegen, was sie an Informationen angeben und in sozialen Netzwerken posten.

Was tun, wenn Cybermobbing bereits aufgetreten ist?

Das Opfer sollte auf jeden Fall Hilfe bei einem Erwachsenen suchen und seinen Kummer nicht für sich behalten. Die Beweise sollten gesichert und die Täter aufgefordert werden, das beleidigende Material zu löschen.

Kinder und Jugendliche, aber auch Eltern, Lehrer und Übungsleiter erhalten hier Beratungsmöglichkeiten:

Nummer gegen Kummer (0800 / 111 0 333):

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: <https://www.bke-beratung.de/>

<http://www.juuuport.de/> - Hier beraten Jugendliche andere Jugendliche bei Fragen rund um die Themen Internet und Medien. Im Forum oder per Mail können Jugendliche die Scouts von [juuuport.de](http://www.juuuport.de/) kontaktieren und sich helfen lassen.

Weitere Infos zu Jugendmedienschutz und Cybermobbing:

<http://www.mediaculture-online.de/Jugendmedienschutz.880.0.html>

<http://www.mediaculture-online.de/Jugendschutz-im-Internet.1168.0.html>

<http://www.frauennotruf-frankfurt.de/Flyer-Digitale-Gewalt.97.0.html>

<http://www.thomashutter.com/index.php/2012/04/cybermobbing-tipps-fur-opfer-eltern-von-opfer-und-lehrer/>

Integration durch Sport

„Integration durch Sport“ ist ein Programm des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Mitgliedsorganisationen. In Baden-Württemberg wird es unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede durch den Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) umgesetzt. Gefördert wird das Programm durch das Bundesministerium des Innern (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Was bedeutet Integration?

Unter Integration versteht das Programm „Integration durch Sport“ die gleichberechtigte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und damit auch am Sport. Damit dies gelingen kann, werden die unterschiedlichen Potenziale, Erfahrungen und Kompetenzen der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund genutzt. Die Vielfalt und Besonderheiten unterschiedlicher Kulturen werden als Ergänzung und als Bereicherung für beide Seiten betrachtet. Grundvoraussetzung hierfür ist ein gleichberechtigter Dialog zwischen allen Beteiligten, der langfristig angelegt ist. Integration wird als Prozess und damit als dauerhafte Aufgabe für alle verstanden. Zu diesem gesamtgesellschaftlichen Prozess kann und will der Sport einen Teil beitragen und bietet ein wichtiges Handlungsfeld.

Wer kann mitmachen?

Der LSV unterstützt Sportvereine und Sportverbände, die im Thema Integration aktiv sind oder aktiv werden möchten, finanziell ebenso wie durch Beratung und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Außerdem begleitet er weitere Akteure aus den Themenbereichen Migration, Integration und Sport bei der inhaltlichen Planung und Umsetzung von Integrationskonzepten, unterstützt bei der Bildung von Netzwerken und fördert den Austausch zwischen verschiedenen Partnern. Sind auch Sie in den Themenfeldern Sport und Integration tätig oder haben Interesse sich in diesem Bereich zu engagieren, so nehmen Sie gerne Kontakt zum LSV auf:

Landessportverband Baden-Württemberg e. V.
Programm "Integration durch Sport"
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Telefon: 0711 / 28 077-869 oder -870
Email: ids@lsvbw.de

Herausgeber:

Badische Sportjugend

im Badischen Sportbund Nord e.V.

Am Fächerbad 5

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 18 08-20

Fax: 0721 / 18 08-28

Redaktionelle Bearbeitung:

Thorsten Väth

Diana Lang

Nicole Dreßler

Satz und Druck:

Druck + Verlagsgesellschaft

Südwest mbH Druckhaus Karlsruhe

Postfach 2026, 76008 Karlsruhe

Ostring 6, 76131 Karlsruhe

www.druckhaus-karlsruhe.de

Fotos:

Badische Sportjugend

27. veränderte Auflage

Wir für euch ...



Badische Sportjugend
Am Fächerbad 5
76131 Karlsruhe

Tel. 0721 / 18 08-20
Fax 0721 / 18 08-28
info@badische-sportjugend.de

www.badische-sportjugend.de
www.facebook.com/BSJNord

... Perspektiven im Sport